

✓ Nekr H

0054

Heusler

# Andreas Heusler.

Ein Nachruf

von

✓  
Ulrich Stutz.





NEKR H. 0054

# Andreas Heusler.

Ein Nachruf

von

Ulrich Stutz.



---

Sonderabdruck

aus der

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte  
Band XLIII. Germanistische Abteilung

---



er einmal den Blick auf Basel vom diesseitigen, Kleinbasler Ufer aus genossen hat, wird ihn so leicht nicht wieder vergessen. Zwischen den beiden Rheinbrücken, zwischen der rechts vom Beschauer den großen Verkehr ebenen Fußes vermittelnden, bis vor kurzem noch ganz mittelalterlichen steinernen und zwischen der zur äußersten Linken hochgespannt in originellem Anstieg hinüberführenden neuzeitlichen eisernen, gleitet über die Fluten des in weitem Bogen nach Norden sich wendenden, bereits recht ansehnlichen Flusses hinweg das Auge hin zu der langgestreckten Höhe gegenüber mit ihrem herrlichen Städtebild, das am rechten Ende in dem Dachreiterturm der Martinskirche gipfelt und links durch des Münsters edlen Bau gekrönt wird.

In den dazwischen und davor in der Stromrichtung abfallenden Häuserreihen tritt kurz vor der alten Brücke, von den eindrucksvollen Renaissancefassaden des Weißen und des Blauen Hauses seitlich überragt, kaum hervor die Universität, ein unscheinbares Gebäude, das nach der Straße zu nur ein Erdgeschoß hat, während seine dem Flusse zugewandte Rückseite über einer kleinen, baumumfaßten Terrasse mehrere, an das steile Ufer angeklebte Stockwerke aufweist.

Und doch verknüpft sich damit köstlichste Erinnerung. Und zwar nicht nur für den, der hier einst hörend oder gar lehrend der Weisheit Fülle, insbesondere der Vergangenheit überwältigende Größe gewissermaßen aus dem Spiegel des blaugrünen Rheines heraufgeholt und den der Anblick der Brücke mit ihrer noch jetzt wie vor Jahrhunderten auf dem Mitteljoch über die vorbeiflutenden Wasser und das vorüberflutende Leben sich erhebenden Kapelle immer wieder daran

gemahnt hat, daß alles hienieden Übergang ist. Seine einzigartige Weihe empfängt vielmehr für die deutsche Geistesgeschichte dies auch im Innern völlig schmucklose Haus dadurch, daß es seit bald einem halben Jahrtausend eine Stätte der Wissenschaft ist, von der aus mancher zu seiner Zeit berühmte und noch heute unvergessene Gelehrte weithin gewirkt hat.

So wie in Basel ist die Wissenschaft überhaupt kaum irgendwo zu Hause, jedenfalls in keiner der Universitätsstädte, die ich sonst im Laufe der Zeit aus eigener Anschauung oder gar in eigener Wirksamkeit kennengelernt habe. Zwar lebt die Bürgerschaft daselbst nicht wie anderswo von ihrer Hochschule. Dazu ist die Stadt, ein altberühmter Sitz von Handel und Gewerbe, zu bedeutend, die Zahl der Studenten zu bescheiden. Andreas Heusler hat es in seinen Arbeiten gelegentlich zum Ausdruck gebracht und liebte es, sich mündlich noch deutlicher darüber zu verbreiten, wie übel die Territorialbildung für Basel verlaufen ist. Durch seine Lage zum Mittelpunkte eines weiten Gebietes wie geschaffen, wurde es durch die spätmittelalterliche Entwicklung vom Breisgau und vom Sundgau, die geographisch und wirtschaftlich eigentlich zu ihm gehörten, politisch abgedrängt und nach seinem Beitritte zur Eidgenossenschaft ausschließlich auf das, weil gebirgig, ärmere schweizerische Hinterland des Baselbietes angewiesen, das sich ihm zuletzt durch die bedauerliche Trennung der Landschaft von der Stadt im Jahre 1833 auch noch entzog. Damit hängt die Beschränktheit des Rekrutierungsbezirkes der Basler Hohen Schule noch heute zusammen. Ehe Freiburg im Uechtlande seine katholische Universität auftrat, kamen immerhin noch die Innerschweizer, namentlich die Juristen unter ihnen, in größerer Zahl nach Basel, das ihnen wegen seines konservativen Grundzuges unter den schweizerischen Universitätsstädten am meisten sympathisch war. Seither hat dagegen der Besuch aus der übrigen deutschen Schweiz, abgesehen etwa von den evangelischen Theologen, die den Weg über den Jura und Bötzenberg von alters her am ehesten finden, anders als bei Zürich und Bern etwas mehr Zufälliges an sich. Jedenfalls machen Baselstadts eigene und Basellands Söhne einen sehr stattlichen Teil der Basler Studenten-

schaft aus. Denn auf der anderen Seite bildet auch für den Hochschulbesuch die elsässische und die badische Grenze ein Hindernis, das selbst in glücklicheren Zeiten fast nur von den nächsten Nachbarn und auch von diesen in der Regel bloß für die ersten Semester überwunden wurde. Ohne dies würde, da das seiner Sprache und seinem baulichen Charakter nach trotz fremder Einschläge ausgesprochen oberrheinische Basel auch dem Kunstfreunde Hervorragendes bietet und in seiner Umgebung landschaftlicher Reize keineswegs entbehrt, sicherlich weder das breisgauische Freiburg noch das leider z. Z. dem deutschen Geistesleben und damit mehr oder weniger der Wissenschaft überhaupt entrückte Straßburg dagegen aufgekommen sein.

In Nachwirkung dessen, daß Basel sich seine Universität selbst geschaffen, und daß es sie bis auf den heutigen Tag aus eigener Kraft erhalten hat, und dank dem Umstande, daß zwischen der großen Mehrzahl der Lehrenden und Lernenden einerseits und der Bevölkerung andererseits hier kein konfessioneller Gegensatz besteht, ist in Basel die Hochschule und mit ihr die Wissenschaft wie nirgends sonst bodenständig, wurzeln sie geradezu in den weitesten Kreisen der Basler Bürgerschaft. Wo anders kam es vor, daß, wie man es vor einem Menschenalter dort, übrigens durchaus nicht als etwas Außergewöhnliches, erlebt hat, binnen wenigen Wochen ohne den Anreiz äußerer Ehren und Auszeichnungen, lediglich um der Sache willen und weil es sich in dem kleinen Gemeinwesen sonst einfach nicht ermöglichen ließ, durch private Sammlung die Mittel für den — vor allem durch Heusler betriebenen — Bau einer ausnehmend schönen und zweckmäßig eingerichteten Universitätsbibliothek aufgebracht wurden? Das altbaslerische Wesen weist eben trotz aller politischen Demokratie ausgeprägt aristokratische Züge auf. Mit hochentwickeltem kaufmännischen Unternehmungsgeist verbindet sich ein mit größter Opferwilligkeit gerade für ideale, insbesondere gemeinnützige Zwecke gepaarter Gemeinsinn, ein echtes, vornehmes Mäzenatentum. Die selbständige, kritische und doch auch wieder begeisterungsfähige, aufbauende Art des Baslers gibt ihm eine besondere Eignung für die Wissenschaft. Er fühlt mit der Universität

und für sie. Mit ihr sind eben auch namentlich die älteren Familien Basels aufs engste verwachsen, nicht als von ihr lebende Gelehrtdynastien, sondern als Bürgergeschlechter, die neben den von jeher mit größter Unvoreingenommenheit und oft genug mit treffsicherer Wahl von überallher gehalten auswärtigen Lehrkräften der Universität Generation für Generation Angehörige als Lehrer stellen, auch die fremden, soweit sie nicht „nach Gastes Weise kommen und gehen“, meistens binnen kurzem sich angleichen, wie der Basler mit seiner ausgesprochenen Eigenart das ja auch sonst gegenüber der starken Einwanderung immer wieder fertigbringt. Durch ihre Stellung in der Bürgerschaft und durch ihre Familienbeziehungen, zum Teil auch wegen ihrer freilich nicht zur Schau getragenen, sondern mit Geschmack und eben meist mit zum gemeinen Besten genutzten Wohlhabenheit nehmen diese einheimischen Professoren um so mehr eine bevorzugte Stellung ein, als sich gerade unter ihnen — ich nenne aus neuerer Zeit neben Heusler nur etwa seinen älteren Freund, den jüngeren Wilhelm Vischer, Jacob Burckhardt, Eduard Hagenbach-Bischoff, August Socin — stets solche befunden haben, denen es vornehmlich zu danken ist, daß die Basler Universität in der gelehrten Welt zeitweilig und so auch in den Tagen Heuslers weit größeren Hochschulen an Ruhm nicht nachstand.

Diese besonderen, von denen reichsdeutscher Universitäten grundverschiedenen Verhältnisse muß man in Betracht ziehen, wenn man Heuslers Art, Entwicklungsgang und Leistung richtig würdigen will. Nur auf diesem Hintergrunde kann er ganz verstanden werden.

Geboren wurde Andreas Heusler zu Basel am 30. September 1834 als das dritte von sieben Kindern des ordentlichen Professors der Rechte und Ratsherrn Andreas Heusler (1805—1868) und seiner Gattin Dorothea, geborenen Ryhiner.

Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt durchlaufen hatte, bezog er 1852 die Basler Universität. Von den vier Semestern, die er ihr angehörte, widmete er die beiden ersten vornehmlich der Geschichte im weiteren Sinne und der Sprachwissenschaft. Er hörte namentlich den Germanisten Wilhelm

Wackernagel. Durch dessen Deutschunterricht war er schon auf der Schule angeregt worden. Von ihm scheint er auch gewisse Stileigentümlichkeiten übernommen zu haben, die er bis an sein Lebensende beibehielt. Im dritten Semester ging Heusler ganz zur Rechtsgelehrsamkeit über, „aber immer mit dem bestimmten Gedanken an das Historische“. Wie er in seinen im Herbst 1919 verfaßten Jugenderinnerungen erzählt, hatte ihm der Vater verständigerweise „eingeschärft, irgendein bestimmtes historisches Fach . . . zu wählen, da die Geschichte im allgemeinen zu nichts Rechtem führe, wo nicht eine ausgeprägte Begabung zum Polyhistor vorhanden sei“. Das fünfte und sechste Semester, Ostern 1854 bis zum Frühjahr 1855, verbrachte Heusler zu Göttingen an der Georgia Augusta. Er hörte u. a. Ribbentrop, Kraut, Thöl, Zachariae und Briegleb, empfing aber nur von dem Letztgenannten in der ihm noch neuen, schwierigen Materie des Prozeßrechts einen stärkeren Eindruck. Vielleicht erwiesen sich auch ihm gleich anderen, die in mittleren und höheren Semestern mit besserer Vorbildung und größerer Reife aus der Schweiz nach Deutschland gekommen sind, manche von den auf den sehr jugendlichen Durchschnitt der deutschen Kommilitonen berechneten Vorlesungen als zu elementar. Auch in Berlin, wo er übrigens nebenher bei den Gebrüdern Grimm und bei dem Kunsthistoriker Friedländer verkehrte, aber auch am Musikleben rege teilnahm, wurde es nicht viel anders. Gustav Homeyer wenigstens imponierte dem jungen Basler nicht besonders. Um so mehr dagegen der aus Zürich stammende geniale Romanist und romanistische Zivilprozessualist Friedrich Ludwig Keller. Von dessen Übungen sprach Heusler noch im hohen Alter mit wahrer Begeisterung. An ihn nebst dem Zürcher Obergerichtspräsidenten Johann Georg Finsler, an Johann Caspar Bluntschli und Friedrich v. Wyß Vater und Sohn dachte er wohl vornehmlich, wenn er sich in seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte bei Behandlung des Ewigen Bundes von 1351 das Wort aneignete, die Zürcher seien geborene Juristen.

Unter Kellers Dekanat meldete sich Heusler am 30. April 1856 in Berlin zur Doktorprüfung. Der Gegenstand der nach damaliger Gepflogenheit kurzgefaßten, nur

32 Seiten umfassenden Dissertation, die er zum Schluß am 12. Juni bei der öffentlichen Promotion gegen seine Opponenten, darunter den aus Lausanne gebürtigen späteren Brüsseler Völkerrechtslehrer Alphonse Rivier verteidigte, war gleich der großen Mehrzahl der Thesen dem römischen Rechte entnommen. Sie behandelte l 27 pr. D de servitutibus praediorum urbanorum 8, 2 und l 4 § 7 D finium regundorum 10, 1. Schon unterm 2. Mai urteilte Keller, von dem das Thema herrührte, über die Arbeit, sie scheine ihm „die beste zu sein, die seit geraumer Zeit eingekommen. Sie enthält eine recht frische und durchaus selbständige Untersuchung mit ganz respektabelm Resultat, kurz, bündig, verständlich und mit gutem Latein, wie lange nicht dagewesen“. Nach weiteren vierzehn Tagen gingen, gleichfalls in lateinischer Sprache, die drei Quellenexegesen ein. Sie sind von Heusler mit derselben sicheren und klaren, feinen und doch männlichen Hand geschrieben, die wir an ihm bis zuletzt bewunderten, so daß sie sich eigentlich nicht weniger gut lesen als die gedruckte Hauptarbeit. Die romanistische unter ihnen Ad legem 63 § 9 D ad Senatus Consultum Trebellianum 36, 1 zensierte Keller wiederum mit „im ganzen sehr gut“. Die germanistische Interpretation Ad Taciti Germaniae c. 21 et 12 fand Ludwig Eduard Heydemann „vollkommen probemäßig; dieselbe enthält eine mit Leichtigkeit und Geschmack durchgeführte Entwicklung der wesentlichen Momente beider Stellen“. Dagegen hatte der Kandidat wie später Gierke wenig Glück bei dem sonst nicht gerade strengen Aemilius Ludwig Richter mit seiner Behandlung von c. 4 X de translatione episcopi 1, 7. Zu der geistlichen Seite der mittelalterlichen Rechtsgeschichte hat eben Heusler nie ein besonderes wissenschaftliches Verhältnis gewonnen; er blieb auch nachher gleich den anderen ausschließlich Germanist. Das Rigorosum fand am 28. Mai vor der in Kellers Wohnung versammelten Fakultät statt; es prüften Rudorff, Homeyer, Heffter und Stahl. Das Gesamtergebnis war das ehrenvolle Prädikat Magna cum laude.

Daß Heusler nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt nicht, wie die Basler es sonst von alters her gerne tun, zur Erweiterung und Vervollkommnung seiner Ausbildung nach

Paris und nachher womöglich noch nach England ging, dies mag, soweit nicht etwa, lediglich äußere Rücksichten dafür entscheidend waren, z. T. daran gelegen haben, daß er die Großstadt nicht mochte. War er doch nachmals trotz aller schönen Erinnerungen gleich Jacob Burckhardt auf Berlin sehr schlecht zu sprechen. Der Hauptgrund, weshalb er damals nicht noch auf Reisen ging und auch später die Schweizer Grenzen fast nur noch zu gelegentlichen Besuchen in Deutschland überschritt sowie zu Fahrten nach dem Süden, insbesondere nach Oberitalien, wo er, solange bescheidene Mittel, verbunden mit Sachkunde und Spürsinn, dazu ausreichten, es liebte, für die Basler Bibliothek mittelalterliche Stadtstatuten und andere Bücherraritäten zu erwerben, wird wohl in etwas anderem zu erblicken sein. Nämlich darin, daß Heusler alsbald nach seiner Rückkehr für den Dienst am heimischen Gemeinwesen in Anspruch genommen wurde und von da an bis ins höchste Alter nicht nur mit wissenschaftlichen Aufgaben, sondern auch mit einer Menge von Amtsgeschäften belastet blieb. Diese ließen den gewissenhaften Mann, der gerne viel, aber ungern anders als in Ruhe und mit Bedacht arbeitete, und der sich deshalb sein Pensum immer sorgfältig einteilte, außer zu kurzen Erholungsaufenthalten oder gar nur Fußwanderungen im Lande nie mehr für länger abkommen. Mitten in dem in seinen Tagen anbrechenden und seinen Höhepunkt erreichenden Zeitalter des Verkehrs, in dem die Wanderlust und der Reisetrieb auch die Gelehrten ergriff wie noch nie zuvor, verharrte Heusler dauernd in seltener Selbsthaftigkeit.

Wissenschaftlich von größter Bedeutung, ja entscheidend für ihn wurde es, daß gerade damals, 1856, die Archive der Stifter und Klöster Basels, die anders als die städtischen Archivalien ältester Zeit der Zerstörung durch das große Erdbeben von 1356 entgangen waren, auf dem Rathaus eine bessere Unterkunft fanden und Ludwig August Burckhardt vom Kleinen Rate mit der Neuordnung und Registrierung dieser Urkundenschätze betraut wurde. Burckhardt, der dann 1860 die Hofrödel von Dinghöfen baselischer und anderer Gotteshäuser herausgab und einleitete, zog für diese Arbeit mehrere junge Gelehrte heran. Auf sie verteilte er die Bestände der

einzelnen Kirchen zur Repertorisierung, jedoch so, daß man sich gegenseitig in die Hände arbeitete und das Material mitteilte. Bekanntlich hat auf diese Weise der seit 1855 als Ordinarius des deutschen Rechtes in Basel wirkende Wilhelm Arnold, dem dabei das Leonhardstift zugefallen war, den Anstoß erhalten zu seinem schönen, gedankenreichen und aus dem Vollen schöpfenden Buche: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, das 1861 erschien. Daß Burckhardt auch den eben nach Abschluß seiner Studien nach Basel zurückgekehrten Heusler für das Unternehmen gewann, verstand sich eigentlich von selbst. Diesem wurden die Urkunden des Stifts St. Peter zugeteilt. Das bedeutete zusammen mit dem 1856 erfolgten Erscheinen von Schnells Rechtsquellen von Basel für ihn die Beschlagnahme für das deutsche Recht, insbesondere, wie er selber gesteht, für das private.

Noch mehr als für den Gegenwartsjuristen Gesetz und Rechtsprechung bedeuten für den Rechtshistoriker die Quellen, namentlich die Urkunden, aber nicht ausgewählte Einzelzeugnisse, sondern große zusammenhängende Urkundenmassen, die das alte Recht gewissermaßen in seiner natürlichen Lagerung wiedergeben und das Leben, nicht bloß das Rechtsleben von ehemals in seinem vollen Reichtum aufzeigen. Denn den Unter- und Hintergrund, auf dem sich bei uns Rechtssetzung und Rechtsanwendung abspielen, kennen wir. Für die Vergangenheit dagegen müssen wir sie uns durch die Forschung erst mit nahebringen. Die besten Darstellungen in Vorlesungen und Büchern helfen da nicht weit. Eigene Anschauung allein kann anschauliche Wiedergabe erzeugen. Lebendig wird nur das Selbstgesehene. Deshalb und weil solcher Rohstoff unwillkürlich zum Gestalten herausfordert, erwächst der Rechtshistoriker an nichts so gut wie an solcher Quellenarbeit, zumal wenn er wie Heusler, der Neigung zu Abstraktionen ohnedies bar, ganz konkret den Urkundeninhalt zu erfassen und seine Einbildungskraft immer mehr darauf einzustellen vermag. Heusler verzichtete in der Folgezeit lieber darauf, in der Literatur nach allen Seiten hin auf dem Laufenden zu sein, und hat die Muße, deren er sich wenigstens in späteren Jahren, anders als die auf

großen Lehrstühlen wirkenden Kollegen, in seiner Zurückgezogenheit erfreute, benutzt, um durch Abschreiben ganzer Quellen, sei es zur Herausgabe, sei es für die Universitätsbibliothek, aber auch durch Mitarbeit an den als Fortsetzung zum Basler Urkundenbuch gedachten Regesten der Basler Privatrechtsurkunden des Mittelalters sich die Unmittelbarkeit der Anschauung zu erhalten. So konnte er noch kurz vor seinem Tode, im siebenundachtzigsten Lebensjahre, von dem Basler Gerichtswesen im Mittelalter eine so bestimmte und deutliche Schilderung geben, als hätte er die Belege dazu gerade eben erst aus den Archiven geschöpft.

Doch hat er bei jenen ersten Anfängen nicht etwa mit einer Ausgabe oder mit einer privatrechtsgeschichtlichen Studie begonnen. Vielmehr schickte er nach dem Vorbilde Arnolds, der 1854 mit Wormser Material, aber unter Berücksichtigung Basels eine Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte veröffentlicht hatte, um für seine Vaterstadt durch eine streng quellenmäßige Darstellung volle Klarheit zu schaffen, schon 1860, im Jahre des vierhundertjährigen Basler Universitätsjubiläums, eine Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter voraus. Sie war den drei ihm besonders nahestehenden Professoren der Basler Juristenfakultät, dem Vater Heusler, dem Lehrer Johannes Schnell und dem Freunde Arnold zugeeignet, jedoch, wiewohl er darauf bereits als Privatdozent erscheint, nicht etwa seine Habilitationsschrift.

Habilitiert hatte er sich schon im Herbst 1858 zunächst für Zivilprozeß mit einer gleichfalls seinen Archivarbeiten entsprungenen, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht alsbald gedruckten Studie über die Bildung des Concursprozesses nach schweizerischen Rechten, die, wie er mir noch nach Jahrzehnten mit besonderem Stolze erzählte, ihm durch Vermittelung Schnells das Lob Finslers, damals „des ersten Juristen der Schweiz“, sowie des als Verfasser einer Monographie über die Geschichte des zürcherischen Concursprozesses besonders sachverständigen älteren Friedrich v. Wyß eintrug. So las er auch fortan regelmäßig im Sommer die Zivilprozeßvorlesung und hielt im Winter dazu das Praktikum.

Die Arbeit freilich, die seinen wissenschaftlichen Ruhm begründete und ihn sofort zum angesehenen Germanisten machte, war das Buch. Ihm hatte er es zu verdanken, daß er, als Arnold Ostern 1863 nach Marburg ging, nunmehr auch das deutsche Recht übertragen erhielt und zwar als Ordinarius. So trug er fortan mit geringen Unterbrechungen bis zu seinem fünfzigjährigen Professorenjubiläum im Jahre 1913 jeweilen im Sommer fünfstündig Deutsche Rechts- oder vielmehr Verfassungsgeschichte vor, im Winter, gleichfalls in fünf Stunden und in Beschränkung auf das alte Recht die Quintessenz dessen, was in vollem Ausbau sein Meisterwerk vom Deutschen Privatrecht über dessen Wesen und Geschichte gibt. Über anderes las er eigentlich nicht; Handelsrecht trug er 1870 ff. nur einige wenige Male vor, Einführung in die Rechtswissenschaft bloß 1895, als er, in der Absicht, sich zu entlasten, mich in die Deutsche Rechtsgeschichte eingesetzt hatte, dann aber doch wieder den Drang in sich verspürte, mehr als bloß Deutsches Privatrecht und Zivilprozeß zu lesen. An eine Vorlesung über Schweizerische Rechtsgeschichte wollte er ehemals aus sachlichen Gründen und um seine germanistischen Hauptkollegien nicht zu gefährden, durchaus nicht heran; schließlich trug er aber, wie wir sehen werden, doch selbst noch ganz zuletzt wenigstens Schweizerische Verfassungsgeschichte vor.

Seminar hat er nie gehalten und Schule zu machen gar nicht erst versucht. Es ist das oft bedauert worden, und sicherlich stünde es heute in der Schweiz wie überhaupt um die Rechtsgeschichte ganz anders, wenn Heusler da nicht versagt hätte. Aber abgesehen davon, daß er, wie sich zeigen wird, mit anderen Aufgaben zu sehr belastet war und die Verhältnisse zu der Zeit, als er in seiner Vollkraft stand, in Basel dafür vielleicht nicht ausreichten, schien damals, weil die Studenten noch selbständiger und unternehmender waren, auch gar kein Bedürfnis darnach zu bestehen. Außerdem hätte ein solcher Wissenschaftsbetrieb Heusler nicht gelegen. Er ging seinen eigenen Weg und ließ am liebsten auch den Anfänger den seinigen gehen. Sich in den andern so hineinzusetzen und für ihn bis zu

einem gewissen Grade wissenschaftlich aufzuopfern, wie das bei dieser höchsten Art gelehrten Unterrichts unerlässlich ist, war nicht sein Fall. Zu solch potenziierter Lehrtätigkeit fehlte ihm der innere Beruf. So redete er es sich nach seiner Weise aus, indem er sich an die Auswüchse hielt und über die „Abrichtungsanstalten“ anderer weidlich loszog, ohne ernstlich zu bedenken, daß unter ganz anderen, namentlich größeren Verhältnissen als in Basel, wo man es schließlich darauf ankommen lassen konnte, ob gelegentlich einmal eine gelehrte Arbeit mehr oder weniger aus wilder Wurzel wuchs oder nicht, ganz andere, stärkere Anstrengungen im wissenschaftlichen Unterricht müssen gemacht werden, und ohne es sich zu gestehen, daß Seminare natürlich wie alles mißbraucht werden können, aber in weit mehr Fällen zum Besten der Teilnehmer und zu dauerndem Gewinn für die Wissenschaft gebraucht worden sind und gebraucht werden. Als Heusler übrigens noch im höchsten Alter doch einmal wenigstens Sachsenspiegelübungen hielt, da haben nicht bloß die jungen Leute, sondern auch der greise Lehrer viel Freude daran gehabt.

Zur Aufbietung eigentlicher Vortragskunst nötigte ihn die Basler Lehrtätigkeit natürlich nicht. Von Hause aus aber war sie ihm nicht eigen. Er las zwar gerne und aus innerem Bedürfnis, aber ohne Glanz der Rede und feineren Schliff der Gedanken, vielmehr einfach und streng sachlich, klar und verständlich, nach einem gut ausgearbeiteten, nicht mit viel Gelehrsamkeit, wohl aber mit manch origineller Beobachtung und Bemerkung gespickten Heft, in den geschichtlichen Vorlesungen mit Rücksicht auf „die mangelhaften Geschichtskennntnisse“, um mit dem Juristischen nicht in der Luft zu hängen, absichtlich mit viel historischem Stoff, bis zu einem gewissen Grade noch die alte Reichsgeschichte mitführend, über Zivilprozeß unter Beschränkung auf die Grundlagen, aber scharf folgerichtig und eindringlich aus reichster Erfahrung. Bei einigen Lieblingsgegenständen, etwa wenn er im Anschluß an Augustin Thierry, *Récits des temps Mérovingiens*, den wüsten Gährungsprozeß jener Übergangsperiode oder wenn er den Glanz der Hohenstaufenzeit schilderte, wurde er wärmer und lebhafter. Die Basler Studenten,

die ohnedies noch der anderwärts schon veralteten Ansicht waren, daß Vorlesungen, selbst solche über nicht unmittelbar praktische Dinge, nicht bloß zum Belegen, sondern auch zum Hören da seien, und weder in unzeitigem Sport und Spiel noch in sonstigen vollends unakademischen Abhaltungen einen Vorwand zum Fernbleiben fanden, besuchten Heuslers Kolleg nicht nur regelmäßig, sondern auch gern und dankbar. Waren es auch nur ein oder einige Dutzend, so las der Meister in den kleinen Räumen eben doch vor einem vollen oder nahezu vollen, ihm noch dazu größtenteils von Angesicht vertrauten Auditorium und hatte tatsächlich kaum weniger, wohl aber ganz anders interessierte Zuhörer als mancher Fachkollege anderswo mit weit größerer Belegerzahl.

Daß jemand mit vierundzwanzig Jahren sich habilitiert und mit erheblich weniger als dreißig gleich zum Ordinarius aufrückt, ist selbst unter normalen Verhältnissen auch sonst wohl vorgekommen. In der Tat wäre es nicht zu verantworten gewesen, wenn Basel nicht einer so ungewöhnlich geeigneten Kraft unter seinen Söhnen seinen Lehrstuhl eingeräumt hätte. Dagegen hat, wenigstens für den deutschen Betrachter, etwas Auffälliges an sich die Karriere, die Heusler in seiner Vaterstadt gleichzeitig in anderer Beziehung machte.

Im Frühjahr 1857 wurde ihm nämlich von dem Zivilgerichtspräsidenten Professor Johannes Schnell das gerade zur Erledigung gekommene Amt eines Gerichtsschreibers angeboten. Man darf dabei natürlich nicht an das spätere reichsdeutsche Recht denken, muß sich vielmehr gegenwärtig halten, daß dieser Beamte nach der damaligen Basler Gerichtsordnung ähnlich wie nach der älteren, gemeinrechtlichen Gerichtsverfassung eine überaus wichtige Gerichtsperson, bis zu einem gewissen Grade sogar, wenn man will, die Seele des Gerichts war und, wie ich hinzufüge, auch seither unter der Herrschaft eines neuen Gesetzes in Basel bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Heusler schlug ein und trat damit in eine zweite Tätigkeit ein, in die richterliche. Diese erfüllte ihn bald so, daß er zunächst Bedenken trug, sich daneben zu habilitieren, und auch noch später alles Ernstes erwog, ob er sich nicht zu ihren Gunsten ganz oder doch zum Teil vom Lehramte befreien solle. Jahr-

zehnte hindurch war er mit wahrer, wenn auch verhaltener Leidenschaft Richter. Wer ihn näher gekannt hat, begreift das. Ihn beseelte eben vor allem der Wille zum Recht. Aber er wollte es nicht bloß historisch und theoretisch entwickeln, sondern namentlich auch im Dienste der Allgemeinheit anwenden. Er liebte es, zugleich Anatom und Chirurg desselben zu sein. Mit fast noch größerer Wonne, als er bei seiner wissenschaftlichen Arbeit irgendeinen weit zurückliegenden Tatbestand möglichst sorgfältig und allseitig erfaßte, um ihn unter ein längst versunkenes Gesetz zu bringen und darnach zu entscheiden, ist er den Fällen des täglichen Lebens nach dem Rechte der Gegenwart praktisch zu Leibe gegangen. Dort fanden in ihm vornehmlich Phantasie und Intellekt, hier in erster Linie Rechtsgefühl und Willenskraft ihr Genüge. Immer jedoch aus derselben Grundstimmung heraus und in Betätigung derselben Veranlagung. Heuslers Lebensarbeit wird mir stets als die glänzendste Bestätigung einer Erfahrung erscheinen, die ich vorübergehend, durch ihn in dieselbe Doppelstellung gebracht, an meinem bescheidenen Teil auch habe machen dürfen, nämlich daß die Beschäftigung mit der Geschichte, insbesondere mit der des Deutschen Privatrechts, praktischer, namentlich richterlicher Tätigkeit nicht nur nicht abträglich, sondern sogar im höchsten Grade förderlich ist, indem jene für diese das Auge schärft, ohne daß man darum alles wie durch ein Vergrößerungsglas sieht, was nach Justus Möser den Gelehrten zum Richter ungeeignet machen soll. Nur müssen natürlich für die Verbindung beider Tätigkeiten die Dinge günstig liegen.

Das ist aber in Basel der Fall und kam auch Heusler zugut. Zumal als er nach einiger Zeit von der Gerichtschreiberei loskam, die ihm, jedoch in verantwortlicher Stellung, zu einem Vorbereitungsdienste verholfen hatte, den es sonst anders als durch freiwillige Betätigung in Basel ebensowenig gab und gibt wie eine Staatsprüfung außer für Anwärter des Notariats. 1859 wurde er nämlich Zivilgerichtssuppleant, und 1863, also gleichzeitig mit der Erlangung der ordentlichen Professur, rückte er zum Zivilrichter auf. Als solcher brauchte er nur nach Kenntnisnahme der Akten, für die Regel in der Woche einmal, in der Sitzung

an der nach Basler Recht maßgebenden mündlichen Verhandlung, in der auch die Beweisaufnahme erfolgte, teilzunehmen, um in dem aus Juristen, Kaufleuten und anderen rechtserfahrenen Bürgern bestehenden Kollegium einen entscheidenden Anteil an der Fällung des Urteils zu haben, das dann, wenn er es nicht vorzog, es selbst abzufassen, vom Präsidenten, Statthalter oder Gerichtsschreiber ausgearbeitet wurde, die auch alles Geschäftliche, insbesondere die Instruktion des Prozesses und die richterlichen Verfügungen besorgten. Von 1866 bis 1875 war Heusler allerdings selbst Statthalter, und daneben saß er noch in den Sondergerichten, 1862 einige Zeit im Ehegericht, 1860—1863 im Baugericht, 1868—1875 im Waisengericht. 1875 nach Neuordnung der Gerichtsverhältnisse lehnte er eine Wahl ins Appellationsgericht ab, da er es als lehrreicher und befriedigender vorzog, in der ersten Instanz d. h. bis 1891 weiter Zivilrichter zu bleiben.

Im letzteren Jahre dagegen nahm er das Präsidium in dem höchsten Gerichtshofe des Kantons an und blieb dessen einziger Präsident bis 1907, in welchem Jahre abermals eine Revision der Gerichtsorganisation stattfand und der eine Vorsitzende durch drei nebeneinander amtierende Appellationsgerichtspräsidenten ersetzt wurde. Bemerket sei, daß diese richterlichen Stellungen mit Ausnahme natürlich der letztgenannten nur pro forma remunerierte Ehrenämter waren, sowie daß Heusler, als er nach meinem Weggange von Basel im Herbst 1896 neben dem Appellationsgerichtspräsidium doch wieder die volle Professur übernahm, deren Gehalt, auf das er zu meinen Gunsten verzichtet hatte, zwar wieder bezog, aber bloß, um es fortan zur Speisung des Fonds einer von ihm bei der Universitätsbibliothek errichteten Andreas-Heusler-Stiftung zu verwenden. Also eine Häufung der Ämter nur nach der Seite der Pflichten! Für sich hat Andreas Heusler nichts weiter begehrt, als mit seinen Fähigkeiten seinen Mitbürgern und dem Gemeinwesen dienen zu dürfen.

In dem obersten Gerichtshofe erschien er nunmehr von Rechts wegen und in aller Form als das, was er schon in den Untergerichten tatsächlich gewesen war, als der überragende Kopf des Ganzen. Es kam ihm zugut, daß, während

im Schweizerischen Obligationenrecht von 1881 und in einigen anderen Bundesgesetzen damals erst ein Teil des Privatrechts vereinheitlicht war, das kantonale Recht, abgesehen von den Gesetzen über die Strafrechtspflege, nur aus wenigen, wie wir sehen werden, z. T. sogar von ihm selbst verfaßten Spezialgesetzen bestand. Im Übrigen war nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung von Gewohnheit und Herkommen zu erkennen. Die Anhänger der Freirechtsbewegung können Heusler nicht für sich in Anspruch nehmen. Er stellte sich, schon seiner ganzen geschichtlichen Denkweise nach, nicht über, sondern unter das Recht, vor dessen Majestät er Ehrfurcht hatte und lehrte. Auch verkannte er keineswegs die Bedeutung der Form, erklärte sie vielmehr in seiner Zivilprozeßvorlesung für „die geborene Zwillingsschwester der Freiheit“. Aber er berief sich immer wieder auf das: „Richtet zur Wahrheit und zum Frieden“, das Schnell im Zivilgerichtssaal hatte anbringen lassen. Und er liebte es, möglichst unbehindert durch die engen Maschen einer Kodifikation den Spruch unmittelbar aus den Grundprinzipien des Rechtes zu schöpfen unter umsichtiger Abwägung aller Umstände und unter Zuhilfenahme des bei ihm besonders stark entwickelten gesunden Menschenverstandes sowie der Wissenschaft, doch so, daß er Konstruktionen mißtraute, die zu einem unverständlichen und das Rechtsgefühl nicht befriedigenden Ergebnisse führten, und nicht ruhte, bis er eine bessere gefunden hatte, bei der Form und Inhalt in Einklang gebracht waren. So hat er, zumal er auch die Richter für solch großzügige Rechtsprechung zu gewinnen und den Advokaten gelegentlich durch scharfe, aber treffende und darum unter ihnen von Mund zu Mund gehende Zwischenbemerkungen das allzu lange Plädieren zu verleiden wußte, das Ansehen des Gerichts und überhaupt der Basler Rechtspflege zu mehren verstanden und zwar nicht nur unter seinen Mitbürgern, sondern namentlich auch beim Bundesgericht, für das er übrigens einmal, 1873—1875, von der Bundesversammlung zum Ersatzrichter bestellt war. Kein Wunder, daß der Schweizerische Bundesrat ihn, der überdies bei heimischen und auswärtigen Gerichten schon deswegen, weil er nichts

übernahm, was er nicht aus vollster Überzeugung vertreten konnte, auch als Gutachter selbst in heikeln konfessionellen Streitigkeiten sehr geschätzt war, 1890 mit zwei anderen, darunter der spätere Bundesrichter Soldan, zum Schiedsrichter ernannte in dem zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten einerseits und Portugal andererseits schwebenden Streite um die südostafrikanische Delagoabai. Erst am 29. März 1900 konnte der Schiedsspruch gefällt werden. Weil er nicht durchweg nach Englands Wunsch ausfiel, entblödete sich eine gewisse englische Presse nicht, sowohl die Einrichtung des internationalen Schiedsgerichts anzugreifen als auch die schweizerischen Schiedsrichter persönlich zu verdächtigen.

Doch nicht genug damit wurde Heusler im Zusammenhang mit seiner richterlichen schon in jungen Jahren sogar zu gesetzgeberischer Tätigkeit herangeholt. Da diese zwar für seine Stellung in Basel von größter Wichtigkeit wurde, für seine Wertung als Germanist jedoch nur mittelbar in Betracht kommt, fasse ich mich darüber kurz.

Nachdem um die Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Zürich sich sein vorbildliches Privatrechtliches Gesetzbuch gegeben hatte, glaubte auch Baselstadt, an die Revision seines Privatrechts gehen zu sollen, für das bis dahin noch „Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung“ von 1719 die Grundlage bildeten. Zunächst erging im April 1860 ein Gesetz, das in Basel das Grundbuch einführte. Schon dabei hatte Heusler mitgewirkt. Als Sekretär der dafür eingesetzten Großratskommission hatte er sogar den mit Beifall aufgenommenen entscheidenden Bericht darüber erstattet. In der kurz darauf vom Großen Rat für die Revision der Gerichtsordnung eingesetzten Kommission war er neben Schnell und dem Kriminalgerichtspräsidenten Dr. Eduard Thurneysen nicht nur Mitglied, sondern in Wahrheit die treibende Kraft des Redaktionsausschusses. Der anerkannt vortreffliche, 1865 im Druck erschienene, 1866 und 1868 durch Motive erläuterte Entwurf eines Zivilgesetzes war in der Hauptsache sein Werk. Zum Gesetz geworden würde er nicht bloß noch für ein halbes Jahrhundert die Basler Rechtspflege auf sicheren Boden gestellt und in neue Bahnen

gelenkt haben, sondern auch wegen seiner Ausgereiftheit sowie einleuchtenden Verständig- und Verständlichkeit weit über Basel hinaus Eindruck gemacht, seinem Verfasser den Ruf eines ausgezeichneten Gesetzgebers eingetragen und eine weitere wertvolle Grund- und Vorlage für die größeren neueren Kodifikationen, die deutsche und die schweizerische, gebildet haben. Leider blieb jedoch der Entwurf 1869 nach der ersten Lesung in der Großratskommission liegen. Die Basler glaubten in der Erwartung, daß wichtigste Teile des bürgerlichen Rechts demnächst durch Bundesgesetz für die ganze Schweiz würden vereinheitlicht werden, allzu besonnen in diesem Zeitpunkte eine Gesamterneuerung ihres Zivilrechts doch nicht verantworten zu können. Nur einzelne Materien wurden später durch Spezialgesetze geregelt, so 1880 das Vormundschaftsrecht, 1881 das Nachbarrecht, 1884 das eheliche Güterrecht und Erbrecht samt dem Recht der Schenkung. Heusler, der von 1863 an dem Justizkollegium, von 1875—1884 der Justizkommission angehörte, also der obersten Justizverwaltungsbehörde und der Vorbereitungsstelle der meisten Gesetzesvorlagen für das Justizdepartement arbeitete dafür entweder besondere Entwürfe aus, oder es wurde sein Hauptentwurf zugrunde gelegt.

Mehr Glück hatte er mit dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung. Dieser schloß sich allerdings in der Hauptsache an das auf dem gemeinen Recht fußende, 1863 unter Heuslers tätiger Mitwirkung ergänzte Gesetz von 1848 an, brachte aber doch auch wichtige Neuerungen hinsichtlich der Gerichtsstände und der Eventualmaxime sowie durch Einführung der Beschwerde und der Revision. Dazu kommt als weiterer Vorzug die geradezu klassisch einfache und kristallklare Fassung. Zusammen mit einem gleichfalls von Heusler entworfenen kantonalen Gesetz über Betreibung und Konkurs fand es am 8. Februar 1875 Annahme. Heuslers Zivilprozeßordnung gilt mit geringer Abänderung in Basel noch heute, da sie sich aufs beste bewährt hat. Dagegen wurde das Konkursrecht am 11. April 1889 durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vereinheitlicht.

Auch an dessen Vorbereitung hatte Heusler erheblichen Anteil. Aber freilich der Entwurf, den er 1870 einem ihm

zwei Jahre zuvor erteilten Auftrage gemäß vorlegte, und der, noch im selben Jahre von der Redaktionskommission durchberaten, 1874 als bereinigter „erster (amtlicher) Entwurf“ erschien, stieß wegen der Behandlung der Konkursprivilegien und namentlich, weil die Welschen nicht die Betreibung auf Konkurs, sondern auf Pfändung auch für das einheitliche Recht anstrebten, auf starken Widerspruch. Er wurde bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet und im Gegensatz zu der ursprünglichen Arbeit überaus umfangreich. Das auf ein Kompromiß aufgebaute Gesetz konnte nicht mehr als Heuslers Werk gelten. So blieb auf eidgenössischem Boden Heuslers gesetzgeberische Tätigkeit auf diese Vorarbeiten und auf seine Mitwirkung in den verschiedenen Kommissionen für das Schweizerische Obligationenrecht beschränkt. An der Herstellung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (1896—1907) war er nicht mehr beteiligt. Das hatte neben anderen namentlich auch politische Gründe.

Als hervorragender Bürger eines sich selbst regierenden Gemeinwesens konnte sich Heusler auf die Dauer der Teilnahme am politischen Leben nicht entziehen. Zunächst diente er freilich, wie wir sahen, der Allgemeinheit auch bei der Gesetzgebung lediglich als Sachverständiger in seiner Eigenschaft als theoretisch und praktisch sich betätigender Jurist. Seine prominente Persönlichkeit und seine wissenschaftliche Autorität haben ihn später erst recht in den Vordergrund gerückt. Auch im Großen Räte seines Heimatkantons, dem er von 1866 an bis 1902 ununterbrochen angehörte. Er und einige ähnlich geartete Naturen nahmen sich darin fast aus wie ein Oberhaus inmitten des Unterhauses. Heusler freilich nicht wegen seines äußeren Auftretens. Seine Vornehmheit trat fast nur zutage in seinem wohlgebildeten und durchgeistigten Kopfe mit der hohen Stirn, der kräftigen Nase, dem Willenskraft, aber auch Kritik verratenden Munde, dem kurzen Haupthaar und struppigen Voll- und Schnurrbart sowie den alles beherrschenden und durchdringenden tiefliegenden blauen Augen. Und außerdem in seiner Denkweise. Mit dem Mann aus dem Volke zu empfinden und umzugehen, verstand er besser als mancher aus bescheideneren Verhältnissen Hervorgegangene. Das Wort ergriff er selten,

gelegentlich allerdings, wie auch im täglichen Leben, zu drastischen Äußerungen. Denn er liebte es, scharf zu pointieren, und die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen. Um so tätiger war er in den Kommissionen. Das rein Parteilmäßige trat für ihn in den Hintergrund, war ihm jedenfalls nur Mittel zum Zweck. Der Überlieferung seiner Familie nach und aus eigenster, aus seiner historisch-juristischen Betrachtungsweise sich ergebender Überzeugung gehörte er zur konservativen Partei. Er erstrebte den Fortschritt immer nur in Anknüpfung an das Bestehende. Aller Radikalismus war ihm im Innersten zuwider. Den Staat schätzte er, aber nur als das schützende Dach, unter dem im Übrigen der Bürger auf eigenen Füßen stehen, sich nach Möglichkeit selbst helfen und einrichten solle. Die Ausbeutung des Gemeinwesens für die Zwecke einzelner Klassen und Stände, aber auch der Masse verabscheute er. „Gehen Sie nicht nach Deutschland, dort tanzt alles um den Staat wie um das goldene Kalb“, warnte er mich, lange bevor er am Ende seiner Tage den deutschen Staatsbegriff, quantitativ und qualitativ überspannt, sich überschlagen und gerade die noch gesundesten Volkskreise demoralisieren und ruinieren sah. Darum war er, der ganz selbstverständlich nie anders als wahrhaft sozial dachte und handelte, ein geschworener Feind alles theoretischen und praktischen politischen Sozialismus. Dieser schien ihm gerade das Beste im Menschen zu ertönen, das Verantwortlichkeitsbewußtsein und die Selbständigkeit und damit die wahre Freiheit. Auch für die moderne Demokratie hatte er nichts übrig. Was Natur und Geschichte verschieden gestaltet hätten, das könne und solle man nicht gleichmachen. Darum hielt er für Großstaaten, namentlich wo die geschichtliche Entwicklung dazu geführt hatte, die Monarchie, natürlich die konstitutionelle, für diejenige Regierungsform, die die Sachlichkeit und Rechtlichkeit des öffentlichen Lebens am ehesten gewährleiste. Das alte Preußen, das er mit Begeisterung 1866 und 1870 hatte aufsteigen sehen, schätzte er noch am meisten. So manches er auch an dessen wie an Deutschlands neuerer Entwicklung auszusetzen gehabt hatte, so traf ihn doch sein Fall auf's schwerste. Mit ihm, so schrieb er mir, sei der einzige

Staat verschwunden, an dem man noch habe Freude haben können. Zu Hause war ihm aus derselben geschichtlichen Auffassung heraus die Republik zwar nicht gerade das Ideal, aber das Gegebene. Er dachte gut eidgenössisch, freilich nicht im Sinne der zu seiner Zeit in schweizerischen Angelegenheiten tonangebenden freisinnig-demokratischen Mehrheit. Namentlich wehrte er sich gegen jede über das Notwendigste hinausgehende Zentralisation. Das nicht bloß, weil er von dieser sein exzentrisch gelegenes Basel nur allzuleicht zurückgesetzt und vernachlässigt sah. Sondern namentlich weil er meinte, man solle die Eigenart und das Eigenleben der einzelnen Bundesglieder nach Möglichkeit wahren, da auf ihnen das Gedeihen des Ganzen beruhe, und weil er nicht übersah, daß in 25 Kantonen mit verschiedenen politischen Mehrheiten und Regierungssystemen die Beteiligung der verschiedensten Kräfte und Anschauungen am öffentlichen Leben und damit die Freiheit, aber auch die Gesundheit des politischen Organismus, ja der Fortbestand der Schweiz besser garantiert sei als in einem schweizerischen Einheitsstaate. Als überzeugter, jedoch maßvoller Föderalist wirkte er deshalb auch in dem „Eidgenössischen Verein“ der protestantischen Konservativen, den er 1875 gründen half, und dem er bis 1890 präsierte. Hatte man vorher, Heusler allen voran, die Tendenzen bekämpft, die zur Bundesverfassung von 1874 führten, so wehrte man sich nach ihrer Annahme wenigstens gegen ihre Handhabung und weitere Ausgestaltung im Sinne eines gleichmachenden, namentlich auch religiös-unduldsamen „Bundesradikalismus“, gegen den man im Verein mit den Katholisch-Konservativen wiederholt mit Erfolg zur Waffe des Referendums griff. Daß Mehrheitsentscheidungen nur formale Auskünfte sind, die für eine neue Rechnung den Saldo ziehen, verkannte Heusler nicht. Er wußte wohl, daß oft genug die pars maior nicht auch die sanior ist. Darum und weil es ihm nie auf den Beifall, sondern stets nur auf die Sache ankam, trat er, der ja auch nicht mit dem Augenblick, sondern mit längeren Entwicklungen rechnete, die sich in Schlägen und Gegenschlägen vollziehen, mannhaft selbst gegen politische Übermacht ein, so zuletzt 1920 bei der Abstimmung über den Eintritt der

Schweiz in den Völkerbund, von dem er — allerdings vergeblich — an die vaterländische Geschichte und ihre Erfahrungen erinnernd, im Interesse der Unabhängigkeit und unversehrten Neutralität abmahnte.

Auch in seinem Basel, in dem seit 1875 die Konservativen nur noch eine, wenn auch durch Zahl, Intelligenz und Reichtum, vor allem aber eben durch Gemeinsinn und Opferwilligkeit einflußreiche Minderheit bildeten, sah er sich nicht selten in die Opposition gedrängt. Aber er machte sie nie um ihrer selbst willen, blieb auch da immer sachlich, ein „demokratischer Aristokrat“. Erst in höherem Alter und besonders, seit seine Gesinnungsgenossen im Jahre 1902 im Zusammenhang mit der Aufgabe der „Allgemeinen Schweizer Zeitung“, die er mit ins Leben gerufen und für die er so oft zur Feder gegriffen hatte, sowie mit der Wiederübernahme der „Basler Nachrichten“ sich in gewissem Sinne „modernisieren“ und die konservative Firma als nicht mehr zugkräftig aufgeben zu müssen glaubten, zog er sich ganz von der aktiven Politik zurück, an der er ja auch nie um ihrer selbst willen, stets nur als pflichttreuer Staatsbürger teilgenommen hatte.

Mit alledem bewegte sich Heusler im Großen und Ganzen einfach in den ihm durch Herkunft und Überlieferung vorgezeichneten Bahnen und hatte er seine Vorbilder.

Das eine war sein Vater, der, weil er von 1831 bis 1847 der Regierung, damals der Kleine Rat geheißen, angehörte, in der Erinnerung der Basler in erster Linie als der „Ratsherr Heusler“ fortlebt. Seine Strenge und wohl auch die großen Ansprüche, die bei der damaligen politischen Erregung die Öffentlichkeit an ihn stellte, und die ihn vor der Zeit altern machte, hielten den Sohn dauernd in einem gewissen Abstand und ließen wirkliche Intimität, eine „Freundschaft, wie sie sonst wohl einmal zwischen dem gereiften Sohne und dem Vater gedeiht“, nicht aufkommen. Aber für die Weltanschauung, hinsichtlich seiner Stellung zu den politischen und kirchlichen Fragen, wurde der Vater für den Sohn richtunggebend, der freilich daneben, wenn ich von seiner ihm besonders vertrauten Schwester Sophie, verehelichten His, zurückschließen darf, manches auch von

der Mutter hatte, insonderheit den scharfen, klaren Verstand und die darin begründete, nicht bloß für den Gleichgesinnten durch keine Schrofheit behinderte große Anziehungskraft seines Wesens.

Den Vater beschäftigte und bewegte namentlich die Erhebung der Landschaft und die unter Mitwirkung der eidgenössischen Tagsatzung dann sich vollziehende Teilung des Standes Basel in zwei Halbkantone. Er gab davon 1839—42 eine aktenmäßige Darstellung vom Standpunkte der schwer getroffenen Stadt aus, die wahrlich nicht nur das formale Recht für sich hatte und auch in ihrem stolzen historischen Besitz — die berühmte goldene Altartafel Heinrichs II. wanderte damals über Liestal nach Paris ins Hôtel de Cluny — empfindlich geschädigt wurde. Ratsherr Heusler sah in seiner leitenden Stellung vor allem die üblen Folgen des Ereignisses und suchte ihnen nach Möglichkeit zu begegnen. Von den radikalen Elementen heftig angegriffen, ja tötlich bedroht, wurde er immer mehr zum Führer der Konservativen. Wie man bei Großherzog Friedrich I. von Baden bis zuletzt beobachten konnte, daß das Erlebnis von 1849 für ihn tief innerlich bestimmend war, so für Heusler die Erinnerung an die politischen Kämpfe, in die er in seiner Jugend seine Vaterstadt und seinen Vater hineingezogen sah. Man beachte bloß, wie der Sohn noch an seinem Lebensabend zu diesen Vorgängen sich gestellt, wie und mit welchen Worten er die kurzgefaßte Geschichte seines Basels bei diesem schmerzlichen Ereignis abgebrochen und es in seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte erwähnt hat.

Die letztere verrät für den, der es nicht ohnedies wußte, aber außerdem, daß der Vater auch wissenschaftlich nicht ohne Einfluß auf den Sohn war. In Tübingen 1826 zum Doktor beider Rechte promoviert, hatte jener zunächst von 1828 an und zwar seit 1830 als Ordinarius vorerst über Römisches und Kriminalrecht an der Basler Universität vorgetragen, dann aber schon bald, regelmäßig seit 1852 vorwiegend historisch über Schweizerisches Bundes- und Kantonalstaatsrecht. Zur vaterländischen und vaterstädtischen Geschichte und Verfassungsgeschichte hatte er eine ganze Anzahl trefflicher, gegenüber der Befreiungssage allerdings zu wenig kritischer Beiträge beige-

steuert; an einige von ihnen konnte der freilich ausgesprochen juristisch gerichtete Sohn in seinem zweiten genannten Werke noch nach zwei Menschenaltern nicht nur aus Pietät, sondern auch mit sachlicher Berechtigung wieder erinnern. In der besonderen Wertschätzung, die dieser dem Geschick und der Tüchtigkeit des auch als Schriftsteller bewährten Basler Ratsherrn Andreas Ryf angedeihen läßt sowie den großen staatsmännischen Eigenschaften des Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein, des erfolgreichen Vertreters der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Verhandlungen über den Westfälischen Frieden zu Münster und Osnabrück, hat er wie in anderem in seinem Vater einen Vorgänger.

Unter den großen Verdiensten, die letzterer sich um das heimische Gemeinwesen erwarb, war vielleicht das größte die Gründung der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft im Jahre 1835. Durch sie, eine nahezu um ein Jahrhundert ältere Vorläuferin unserer überdies mehr plutokratisch angehauchten Vereinigungen von Freunden deutscher Universitäten, stützte oder vielmehr rettete er die infolge der Trennung arg bedrohte Basler Hochschule und organisierte er zu deren Gunsten jenes eingangs erwähnte Basler Mäzenatentum, dessen Regsamkeit die Blüte der folgenden Jahrzehnte zu einem guten Teil verdankt wird. War es nicht eine sinngemäße Fortsetzung dieses väterlichen opferfreudigen Interesses an der vaterstädtischen Universität, wenn der Sohn, der natürlich auch an dieser Gesellschaft mittat, in großzügiger Weise der Universitätsbibliothek sich annahm? Und zwar weit über das hinaus, was ihm sein Amt als Mitglied (seit 1872) und als Präsident (1886 bis zu seinem Tode) der Bibliothekskommission auferlegte. Wir sahen schon, was er durch eine Stiftung, aber auch durch Bücherreisen, ja durch Abschreiben mit eigener Hand für die Ergänzung ihrer historischen und vor allem rechtshistorischen und sonstigen juristischen Bestände leistete, und wie er sich erfolgreich bemüht hat, ihr ein neues, selbst hohen Ansprüchen genügendes Heim zu schaffen. Darüber hinaus hat er, während er seine Privatbibliothek dauernd in ihrem alten, bescheidenen Umfange hielt, der öffentlichen Bibliothek zu-

getragen, was ihm von Neuerscheinungen zuzuging, ja sogar aus eigenen Mitteln manches hinzuerworben. Um alles kümmerte er sich, selbst um den Einband der schweizerischen Gesetzessammlungen, die er gleich den entsprechenden Teilen seiner eigenen Bücherei in den Landes- und Kantonsfarben einbinden ließ. Noch ganz anders als sein Bildnis, das 1913 in der Universitätsaula im Museum an der Augustinergasse, in der er so oft vorgetragen und Gedenktage der Hochschule mitbegangen hatte, in der illustren Korona der Basler Magnifizenzen seinen Ehrenplatz erhielt, wird die Bibliothek allezeit ein würdiges Denkmal dieses großen Universitätspatrioten sein. Schließlich schrieb er auch noch beim Bezug des neuen Heims 1896 in einem Universitätsprogramm die Geschichte der Bibliothek. Wenn er darin seines Vaters verdienstermaßen als eines Reorganisators derselben gedachte, so brachte er damit deutlich zum Ausdruck, daß die Sorge für die Bibliothek ihm ein heiliges Vermächtnis war.

Und nun das andere Vorbild, der von ihm zeitlebens ganz besonders verehrte Schnell. Nicht in erster Linie als Universitätslehrer hatte dieser es ihm angetan, obschon er unter seinen Basler Dozenten ihm durchaus im Vordergrund stand. Wohl aber in anderer, dreifacher Hinsicht:

Zunächst als Richter und Gerichtspräsident. Dazu war er im eigentlichsten Sinne des Wortes wie geboren. Denn sein Vater Johann Rudolf Schnell (1767—1829), übrigens auch Professor der Rechte, war nicht nur der letzte Basler Schultheiß, d. h. Stadtrichter, sondern zuvor helvetischer Obergerichtspräsident und nachher Zivilgerichtspräsident in Basel gewesen. Der Sohn, 1812—1889, in Heidelberg promoviert, 1837 Dozent, 1838 außerordentlicher, 1839—1878, in welchem Jahre er nach Bern übersiedelte, ordentlicher Professor besonders für Schweizerisches Zivilrecht, war 1841—1875 Zivilgerichtspräsident. „Der kleine, stille Mann“, von tief religiöser und konfessionell irenischer Gesinnung, „übte“, nach einem Worte eines Altersgenossen und Freundes unseres Heusler, des ausgezeichneten Juristen und noch bekannteren Verfassers des Buches über das Pflanzenleben der Schweiz, Dr. Hermann Christ-Socin, „eine Majestät des Ein-

flusses auf seine Getreuen aus“, die unvergessen blieb. Wenn Heusler selbst von ihm sagt, daß er ein „gottbegnadeter Präsident“ gewesen sei, dessen aus dem Stegreif diktierte Urteilsdispositive eine „sich oft zu der Höhe eines Papinianischen Responsums erhebende“, aus einem einzigen Satze bestehende Motivierung darstellten, und wenn er ihm nachrühmt, es sei „geradezu einzig in seiner Art gewesen, wie er durch . . . an den Voten zugleich geübte Kritik und Belehrung seinen Richtern eine Schulung beibrachte, in der sie juristisch denken und sich ausdrücken lernten“, so erkennt man unschwer, daß er selbst als Richter und Gerichtspräsident kein höheres Ideal hatte, als ein zweiter Schnell zu werden und es auch nach seiner Art geworden ist.

Im Jahre 1852 hatte Schnell zusammen mit drei Zürchern, darunter Friedrich v. Wyß, die Zeitschrift für Schweizerisches Recht ins Leben gerufen und sie in einem für ihn charakteristischen, gerade im Hinblick auf Heusler und sein Werk noch heute lesenswerten Einführungswort in den Dienst sowohl der Theorie als auch der Praxis, der Rechtsgeschichte wie des geltenden Rechtes gestellt, von denen er mit Recht meinte, es sei der Schweiz eigentümlich, daß sie da nicht für sich, sondern stets in Verbindung miteinander vertreten würden. Das Unternehmen war alsbald gut in Gang gekommen, teils durch das Verdienst seines Leiters, teils dadurch, daß v. Wyß es mit seiner nachmals berühmt gewordenen Abhandlung über die Schweizerischen Landgemeinden eröffnete und im Verein mit anderen auch sonst erfolgreich daran mitarbeitete. Daß Heuslers Habilitationsschrift über die Bildung des Concursprozesses darin erschien, sahen wir schon. 1861 und 1862 folgten aus seiner Feder zwei weitere Untersuchungen, die über Bürge und Selbstzahler und namentlich die besonders aufschlußreiche über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Diese verbreitete, in gewissem Sinne auf v. Wyß fußend, über die dortigen Alpgenossenschaften und deren Entwicklung helles Licht und entwirrte erstmals ihr z. T. sehr verwickeltes Recht, legte aber freilich auch den Verfasser auf seine an diesem lokal eng beschränkten Untersuchungsstoff gebildete Auffassung fest und hinderte ihn, als nicht lange danach Gierke in

seinen allerdings für Heuslers Geduld und Geschmack zu umfangreichen Bänden und in mehr abstrakter und dogmengeschichtlicher Betrachtungsweise, aber gleichfalls in engstem Anschluß an die Quellen in weitestem zeitlichen und örtlichen Rahmen dem deutschen Genossenschafts- und überhaupt Verbandsrecht sein innerstes Wesen abrang, den Fortschritt der Forschung mitzumachen. Jedenfalls konnte Schnell 1863, als die Zeitschrift nach zehnjährigem Bestande zum Organ des Schweizerischen Juristenvereins wurde und die Redaktion bei dieser Gelegenheit eine Erweiterung u. a. durch Heusler erfuhr, mit Fug und Recht sagen, dieser Hinzutritt sei nur der wahre Ausdruck für ein zwischen beiden Teilen schon lange bestehendes reges Verhältnis gemeinsamer Bestrebungen und Interessen. In den nächsten zehn Jahren blieb Heuslers Mitarbeit allerdings noch durchaus gelegentlich. Von Aufsätzen steuerte er nur einige wenige bei, namentlich solche, die mit seinen gesetzgeberischen Arbeiten mehr oder weniger zusammenhingen, so 1865 ein Referat über die Concursvorrechte, das er dem Schweizerischen Juristentag erstattet hatte 1867 eine Studie über die Nichtigkeitsbeschwerde in schweizerischen Zivilprozeßordnungen, 1879, diesmal „ohne unmittelbar praktisches Resultat“ die andere über das *forum contractus* und das schweizerische Bundesrecht. Immerhin hat er schon damals, zunächst noch zusammen mit Schnell und bloß in gewissen Abständen, die mühsame Verzeichnung der schweizerischen Rechtsgesetzgebung übernommen. Diese wurde für ihn eine wahre, wenn auch aus Liebe zur Sache mit erstaunlicher Leichtigkeit getragene Fron, als er 1882 mit einem Geleitwort, das mit dem Schnells von 1852 zu vergleichen höchst lehrreich ist, die Leitung der Zeitschrift übernahm. Die Gesetze des Bundes und der Kantone nahmen, besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit an Zahl und Umfang unheimlich zu. Seinen Gegenwartssinn und seine ungewöhnliche, bis ins Einzelne gehende Vertrautheit mit dem geltenden Rechte seiner Heimat, das er zwar nie in größerem Maßstabe bearbeitet, dafür aber in der Praxis um so eifriger angewendet und entfaltet hat, bekundete Heusler bis zu allerletzt eben durch diese Zusammenstellungen nicht nur der Rechtsliteratur, sondern vor allem der Gesetzgebung der Schweiz unter Hervor-

hebung ihres Hauptinhalts. Das bedeutete eine Riesenarbeit und zwar eine wenig dankbare, da der Einheimische sie als selbstverständlich hinnahm und außerhalb der Schweiz zu wenig Interessenten dafür vorhanden waren.

Dasselbe gilt übrigens mehr oder weniger von der Herausgabe der Zeitschrift überhaupt. Sie hat Heuslers Nebenstunden stark in Anspruch genommen und ihn, wenn man absieht von einigen Aufsätzen in den Beiträgen der Basler historischen und antiquarischen Gesellschaft, deren Vorsitzender, wie einst der Vater kurze Zeit, (1891—1892) auch er war, und in anderen vaterstädtischen literarischen Veranstaltungen wie in den Basler Neujaarsblättern (38. : 1860, 100. : 1921), in dem Vereinigungsfestbuch 1892 und in Fakultätsfestgaben sowie von etlichen Rezensionen und Anzeigen in der Kritischen Vierteljahrsschrift, der Zeitschrift für Handelsrecht und anderswo, davon abgehalten, an anderen gelehrten Unternehmungen mitzuarbeiten. So hat er auch zu unserer Vorläuferin, der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, nur 1867 den Aufsatz: Zur Geschichte des Exekutivprozesses in Deutschland beigesteuert, worin er in sehr bemerkenswerter Weise entgegen der herrschenden Ansicht die Herkunft dieses Verfahrens aus dem deutschen Recht darzutun suchte, zu dieser Zeitschrift selber aber gar nur 1887 eine Selbstberichtigung in Gestalt einer Miscelle: Der Bauer als Fürstengenöß. Das soll uns jedoch nicht hindern, das große Verdienst anzuerkennen, das Heusler sich erwarb, indem er an die vierzig Jahre hindurch seine Zeitschrift herausgab, bis er 1920 deren Leitung in jüngere Hände legte, in die seines Kollegen und Großneffen Eduard His, nachdem sich dieser durch seine Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts als aussichtsvoller Vertreter der jüngsten Basler und überhaupt schweizerischen Gelehrten generation auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft erwiesen hatte. Freilich hatten sich in diesen langen Jahren die Befürchtungen z. T. als nicht unbegründet herausgestellt, die Heusler bei der Übernahme mit Rücksicht auf das unmittelbar vorher zustande gekommene Obligationenrecht geäußert hatte, nämlich es werde auch in der Schweiz die Kodifikation der Wissenschaft, insbesondere der Rechtsgeschichte nicht eben günstig

sein. Mehr und mehr machte sich auch da ein Rückgang des historischen Interesses geltend. Doch hat Heusler, und zwar gelegentlich auch durch eigene Abhandlungen wie gleich zu Beginn durch eine solche über das Weibergutsprivileg, die Zeitschrift, ohne mit ihr wesentlich neue Wege zu gehen, auf der alten Höhe zu halten und damit auch dieses Erbe Schnells zu wahren verstanden.

Desgleichen hinsichtlich der Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen. Diese mit Hilfe von Mitarbeitern aus anderen Kantonen in der Zeitschrift nach und nach erstmals oder in besserem Abdruck zu veröffentlichen, war die Absicht Schnells gewesen und hatte ihm als eine besonders wichtige Aufgabe vorgeschwebt. In der Tat kann das Verdienst, das er und sein Unternehmen sich dadurch erwarben, nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Schweiz und durch sie die Wissenschaft, die schweizerische und die deutsche, kamen auf solche Weise rasch in den Besitz eines gedruckten Quellschatzes, ohne den die Forschung, nicht nur die rechtsgeschichtliche, niemals die Fortschritte hätte erzielen können, die sie in den letzten beiden Menschenaltern tatsächlich gemacht hat. Schnell, der auswärts nicht immer die Leute fand, die er dafür brauchte, zog auch für diese Arbeit den jungen Heusler heran und gab mit ihm 1866 und 1867 den *Commentaire coutumier des Notars Pierre Quisard von Nyon aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts* heraus, der, ursprünglich eine Privatarbeit, von Freiburg und Bern 1562 als *Coutumier für die welschen Lande*, also namentlich für die Waadt anerkannt war.

Diese Herausgabe alter Rechtsquellen hat Heusler später mit wahrer Passion fortgesetzt. In den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stöberte er bei Ferienaufenthalten und auf Reisen die Rechtsquellen des Wallis und des Tessin auf, sammelte sie und schrieb sie an Ort und Stelle oder zu Hause ab, um sie darauf in der Zeitschrift zu edieren. Mit der eigentlichen Editionstechnik hat er sich freilich so wenig abgegeben wie mit der Wissenschaft der Urkundenlehre. Für diese Art der Quellen und der Edition bedurfte es übrigens dessen gar nicht so sehr, zumal Heusler auch dabei sein praktisches und wissen-

schaftliches Ingenium bekundete und, worauf er mit Recht stolz war, peinlich genau und zuverlässig die Texte wiedergab. Eine Glanzleistung, mit der er selbst Schnell hinter sich zurückließ, waren die Einleitungen, die er den beiden, auch im Sonderdruck herausgegebenen Ausgaben vorausschickte. Namentlich die Geschichte der rechtlichen und politischen Zustände im Tessin bildet in mancher Hinsicht ein Gegenstück zu dem, was Johann Rudolf Rahn in seinen Kunst- und Wanderstudien in der Schweiz und anderswo für die kunstgeschichtliche Erschließung dieses mit dem Süden vermählten Sorgenkindes der Mutter Helvetia getan hat. Immerhin erwies sich auf die Dauer die von manchen Lesern der Zeitschrift als Belastung empfundene Herausgabe rein geschichtlichen Materials als untunlich, wie sie denn auch — bedauerlicherweise — von der neuen Schriftleitung seit 1921 grundsätzlich aufgegeben werden mußte. Heusler bewog deshalb auf dem Juristentag zu Basel im Jahre 1894 den Schweizerischen Juristenverein, die Herausgabe einer eigenen Sammlung schweizerischer Rechtsquellen zu unternehmen, die ihm im Verein mit Eugen Huber und Bundesrichter Soldan anvertraut wurde. Nach einem groß angelegten Plane sind bis jetzt mit Unterstützung des Bundes vierzehn stattliche Bände herausgekommen, die jedoch erst einen Anfang darstellen. Diese Sammlung hat Heusler viel Freude, aber auch viel Sorge bereitet, weil es oft schwer hielt, geeignete Mitarbeiter zu finden, und weil sie ihm zu langsam voranschritt. Er hat deshalb Nachträge zu seinen Tessiner Quellen trotzdem ruhig weiter in der Zeitschrift herausgegeben, auch darin, bis er nicht mehr konnte, Schnells Vorbild getreu.

So war er an sich in seiner Heimat nicht ohnegleichen und würde, wenn weiter nichts dazugekommen wäre, sein Bild das eines hervorragenden, historisch orientierten schweizerischen, Theorie und Praxis aufs glücklichste miteinander verbindenden Juristen sein. Und das ist ja gewiß, daß seine Bedeutung zu einem guten Teil darin bestand, daß er die Traditionen, in denen er aufgewachsen war, mehr als zwei Menschenalter hindurch in mächtig erweiterten Verhältnissen und gegenüber völlig gewandelten Anschauungen zum Heil

für seine Vaterstadt und für die Wissenschaft zunächst der Schweiz überlegen gewahrt hat. Auch kann nicht geleugnet werden, daß bei ihm, dem Frühfertigen, die Entfaltung des Überkommenen die eigentliche Entwicklung überwog, wie das ja auch ganz begreiflich erscheint bei einem Manne, den weder die Stürme des Lebens in andere Bahnen gedrängt haben, noch der Zwang, in neuer Umgebung sich menschlich, beruflich und wissenschaftlich, namentlich auch historisch zurechtzufinden. Heusler ist in erster Linie ein leuchtendes Beispiel dafür, zu welcher Höhe sich aufzuschwingen vermag, wer mit dem Erbe der Väter und den ihm von Gott verliehenen Gaben treu und weise hauszuhalten und seinen Posten zu behaupten versteht, inmitten einer Zeit, die vor allem und weithin sichtbar Beispiele vom Gegenteil liefert, eine Erscheinung, die es verdient, als solche herausgehoben und für die Nachwelt festgehalten zu werden.

Doch er war mehr. Das aber dank der Berührung mit dem deutschen Geist, und weil er es fertigbrachte, über die Schweiz hinaus zu gesamtdeutscher Größe sich emporzuarbeiten.

Freilich nicht so sehr als Prozessualist. Zwar hatte er allen Grund, auf seine zivilprozessualen Arbeiten stolz zu sein, insbesondere auf die 1879 im Archiv für zivilistische Praxis erschienene Studie über die Grundlagen des Beweisrechts, ein wahres Kabinettstück allseitiger und eleganter Behandlung eines zentralen prozeßrechtlichen Problems. Aber freilich mehr nur mit dem Stolze, den ein Vater für diejenigen seiner Kinder hat, deren besondere Vorzüge er von anderen, einige wenige Einsichtige ausgenommen, nicht nach Gebühr anerkannt findet. Heuslers Produktion auf dem Gebiete des Prozeßrechtes war eben für eine nachhaltige Wirkung doch zu spärlich. Und vor allem war in der Folgezeit zwischen ihm, der in seinem Basel weiter im Geiste des gemeinrechtlichen Prozesses dachte und praktizierte, und zwischen der deutschen Juristenschaft, die fortan in dem neuen Reichszivilprozeß aufging, kein rechter Kontakt mehr vorhanden. Es fehlte ihm da ein größerer Resonanzboden.

Anders im deutschen Recht. Hier hat es Heusler zu anerkannter Meisterschaft gebracht; als Germanist, in dem

auch die germanistische Richtung in der schweizerischen Rechtsgeschichte den Gipfelpunkt erklimm, hat er das Höchste erreicht.

An sich würde hierbei nicht bloß seine Deutsche Verfassungsgeschichte in Betracht kommen, sondern auch die Schweizerische. Doch ich schalte sie, wie überhaupt das Alterswerk des Meisters mit wenigen, noch zu erwähnenden Ausnahmen, mit vollem Bedacht aus. Heusler hatte an die anderthalb Jahrzehnte hindurch zu wissenschaftlicher Produktion die Feder nicht mehr angesetzt. Natürlich nicht deshalb, weil das damals in Basel gewissermaßen zum guten Tone gehörte, wo Jacob Burckhardt, der sich der Kritik nicht mehr aussetzen wollte, beharrlich schwieg, aber freilich, wie sich nach seinem Tode herausstellte, inzwischen in aller Stille Werke schuf, die seinen Ruhm, wenn auch vielleicht nicht gerade bei den Fachgelehrten, noch mehrten. Heusler hat zu Burckhardt keine näheren Beziehungen gehabt, war auch trotz des gemeinschaftlichen Altbaslertums doch von ihm grundverschieden. Ihn beseelte damals mehr ein gewisser Widerwille gegen literarische Überproduktion, insbesondere auch durch Überalterte, riet er doch selbst uns Jungen dringend, mit Maß und nur in Abständen mit Veröffentlichungen hervorzutreten, da die Leserschaft auch der besten Arbeiten, wenn sie zu rasch aufeinander folgten, überdrüssig werde. Der wahre Grund seines Schweigens war freilich seine Inanspruchnahme durch die im Vorstehenden angedeuteten Amts- und übrigen Verpflichtungen, wozu, wie es in einer Stadt wie Basel und für einen Mann von seiner Stellung und seinem Ansehen sich von selbst versteht, noch so manches andere im Dienste der Gemeinnützigkeit und sonst kam. Aber als er dann um die Jahrhundertwende von der Politik sich ganz zurückzog, das Delagoabaischiedsgericht loswurde und auch kein Gutachten mehr übernahm, gewann er wieder mehr Muße zu rein gelehrter Tätigkeit und stellte sich ihm gewissermaßen als Johannistrieb auch die Lust zur Schriftstellerei wieder ein. Der Auftrag, anlässlich der Jahrhundertfeier der Aufnahme Basels in die Schweizer Eidgenossenschaft bei dem Festakte der Universität in der Martinskirche darüber die Rede zu halten, und

der große Erfolg, den er bei seinen Hörern und Lesern durch diese nach Form und Inhalt vollendete Leistung erzielte, ermutigten ihn.

So schuf er zunächst in seinem siebzigsten Lebensjahre eine 1905 im Druck ausgegebene kurzgefaßte Deutsche Verfassungsgeschichte. Sie brachte in der Hauptsache das, was er seinen Zuhörern in der Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte bisher geboten hatte und weiter bot. Gedanken tief und anschaulich, durchaus selbständig in der Auffassung und voll Leben, ist sie ein echter Heusler und bedeutet sie für den Leser einen wahren Genuß, für den Sachkenner, der sie mit Kritik aufzunehmen versteht, einen reichen Gewinn. Wie schon das Motto aus Quintilian: *Est enim historia proxima poetis et quodammodo carmen solutum et scribitur ad narrandum non ad probandum* andeutet, will sie vor allem ein „Erzähl“buch sein, vom Verfasser geschrieben zunächst sich selber, aber auch anderen zur Freude. Es geht etwas vom Geiste Justus Möser's durch sie, den ja auch gleich dessen Landsmann Carl Stüve, Heusler von jeher besonders geschätzt hat. Überhaupt hat das Buch etwas Retrospektives an sich und deshalb die seitherige Forschung kaum beeinflußt, anders als etwa Brunners Grundriß, der, schon ehe er selbständig erschien, darum, weil er soeben von seinem Verfasser neu Errungenes oder aus den Errungenschaften anderer dem Gesamtbilde selbständig Eingefügtes brachte, Jahrzehnte hindurch die Weiterarbeit teils stützte, teils anregte. Daß Heusler, dem bei dieser Aufgabe eben unmittelbare Quellenkenntnis nur für einzelne Teile zu Gebot stehen konnte, die neuere Literatur nicht so verfolgt hatte und beherrschte, wie es für diesen Zweck erforderlich gewesen wäre, und daß er darum auch Veraltetes und Unhaltbares brachte, kam dazu. Nur so erklärt es sich, daß er in seiner genialen Art das Opfer gerade eines damals allerneuesten wurde, des Phantasten Karl Rübel mit seinen fränkischen „Militärkolonien“ und seinem nach dem Muster der Kgl. Preußischen Generalkommissionen und Spezialkommissäre erdichteten fränkischen „Markscheidertum“, Aufstellungen, die allerdings bei Heusler mehr Sinn und Verstand als bei ihrem Urheber bekamen, dabei aber weder quellenmäßi-

ger noch wahrscheinlicher wurden. Es ist das um so lebhafter zu bedauern, als Heusler die einschlägigen Kapitel schon zuvor wohl gelungen zu Papier gebracht und erst nachträglich auf den eben erschienenen Rübél umgearbeitet hatte, und als er von dem weisen Entschlusse, sein Buch noch zurückzuhalten, nur durch die gutgemeinte Übereile seines auf diesem Gebiete längst nicht mehr sachkundigen Freundes Karl Binding war abgebracht worden, der ihm bei einem Besuche das Manuskript abnahm, um es in Leipzig in den Druck zu geben. Heusler, der sonst, namentlich in seinem engeren Bereiche so Kritische, wollte, obschon sein Versuch, durch einen aus eigenen Mitteln ausgeschriebenen Preis zu einer Erhärtung der Rübelschen Theorie speziell für die schweizerischen Lande den Anstoß zu geben, scheiterte, es auch später nicht wahr haben, daß er sich habe irreführen lassen. Immerhin stand er von einem noch 1920 unternommenen Versuche, die Deutsche Verfassungsgeschichte in doppeltem Umfange unter gründlicher Auseinandersetzung mit gewissen Ansichten anderer, z. B. auch Brunners und Richard Schröders, neu aufzulegen, im Frühjahr 1921, noch ehe seine Kräfte völlig versagten, wenn auch widerwillig, ab. Er mochte einsehen, daß dadurch zum mindesten der Charakter des Buches geändert und seine künstlerische Wirkung beeinträchtigt würde.

Zu dem vielleicht persönlichsten Erzeugnis seines Geistes setzte Heusler ein Jahr dutzend später die Feder an: zu seiner Geschichte der Stadt Basel. Sie ist, angesichts seines eigenen früheren Werkes und des monumentalen neuen Rudolf Wackernagels, von denen freilich jenes grundsätzlich, dieses vorerst tatsächlich nicht über das Spätmittelalter herabging, natürlich vollends nicht als streng wissenschaftliche Leistung gedacht, will vielmehr durch eine Darstellung in großen Zügen zum Leser den Geist reden lassen, der aus Basels reicher Vergangenheit spricht, und den Heusler wie kein anderer nicht bloß erfaßt hatte, sondern gleichsam in seiner Person verkörperte. Das Buch, das auf so fruchtbaren Boden fiel, daß es, als es Ende 1917 erschien, sofort vergriffen war und binnen wenigen Monaten noch zweimal neu aufgelegt werden mußte, sollte gewissermaßen Lebens-

erinnerungen ersetzen, von denen, wenn ich recht berichtet bin, Heusler nur Anfänge zu schreiben sich entschließen konnte, und es sollte die Liebe der Basler sowie das Verständnis für ihr Gemeinwesen dadurch mehren, daß es ihnen die Summe dessen vermittelte, was die Geschichte und das Leben in ihr den Verfasser am Spätabend eines Daseins lehrte, das sich im Dienste dieser Stadt verzehrt hatte.

Ein patriotisches Vermächtnis stellt endlich auch die Schweizerische Verfassungsgeschichte dar, die gar erst 1920 erschien. Als Heusler zunächst von dem Appellationsgerichtspräsidium sich entlastet und dann, 1913, die ordentliche Professur des deutschen Rechtes endgültig an den allerdings binnen kurzem nach Frankfurt wieder wegberufenen Hans Planitz abgegeben hatte, arbeitete er noch mit einundachtzig Jahren für Hörer aller Fakultäten eine neue Vorlesung über Schweizerische Verfassungsgeschichte aus, die er im Winter 1915/16 und in dem darauf folgenden Sommer hielt. Nach Abschluß des Basel gewidmeten Buches revidierte er sie und ließ sie jenem auf dem Fuße nachfolgen. Die furchtbaren Ereignisse des Weltkrieges und des Zusammenbruchs der Mittelmächte sowie die gefährdende Lage, in die die Schweiz durch den Wegfall des europäischen Gleichgewichts versetzt wurde, ließen ihm offenbar einen der Geschichte entnommenen und auf sie gestützten Appell auch an das Schweizervolk oder doch an die Kreise der Gebildeten in ihm als an gezeigt erscheinen, der es dazu aufrufen sollte, den Freiheitsinn und die Tüchtigkeit der Väter auch in der Gegenwart zu bewähren. Zugleich mochte er sich seine Darstellung als eine Ergänzung des der ganzen Geschichte des Vaterlands gewidmeten Meisterwerks von Johannes Dierauer nach der verfassungsgeschichtlichen Seite hin und als eine solche zu seiner eigenen Deutschen Verfassungsgeschichte denken. Es hat einen ähnlichen rückschauenden Charakter wie diese und arbeitet, wiewohl erst jetzt zur Niederschrift gebracht, wesentlich mit der während der vorangegangenen Jahrzehnte bei anderer Gelegenheit und für andere Zwecke erworbenen Quellen- und Literaturkenntnis, die allerdings naturgemäß hier weiter reicht und tiefer geht als dort, wenn auch begreiflicherweise nicht so weit wie für Basel in der darum

auch ursprünglicheren und packenderen Geschichte dieser Stadt und vollends nicht so weit wie in den Spezialarbeiten, die Heusler nicht bloß in dem hinterlassenen Neujahrsblatt über Basels Gerichtswesen im Mittelalter bekundete, sondern auch in dem 1910 in der Festschrift zum fünfthalb-hundert-jährigen Bestehen der Universität erschienenen Beitrag: Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte sowie in einer als Festgabe zu dem dann doch nicht abgehaltenen Schweizerischen Juristentag von 1915 gedachten und deshalb nicht in den Buchhandel gekommenen, freilich etwas gewagten Studie über Weidhube und Handgemal. In der Vollkraft und um seiner selbst willen geschaffen würde das Buch, in einigen Teilen übrigens der wissenschaftliche Ertrag von Vorträgen, die Heusler im Laufe der Jahre nach Basler Brauch zugunsten der Bibliothek in der Aula gehalten hatte, sicherlich anders aussehen und die Forschung ganz anders anregen, als es dies voraussichtlich so tun wird. Heusler selbst wollte bescheiden sein Werk nicht als streng wissenschaftliche Leistung gewertet wissen. Man braucht das freilich nicht wörtlich zu nehmen. Schon darin liegt ein wissenschaftliches Verdienst, daß der Verfasser zum erstenmal nicht bloß die Bundes-, sondern auch die Länder-, Städte- und Kantonalverfassungsgeschichte in einer Darstellung vereinigte. Bietet er auch dabei im Einzelnen dem Kenner nur hier und da Neues, ja bleibt er auch darin da und dort hinter der bisherigen Forschung zurück, so fördert er sie doch an anderen Stellen, z. B. hinsichtlich der Rechtsnatur der alten Bünde wieder und wird namentlich dem nichtschweizerischen Fachgenossen das Ganze schon als Zusammenfassung und zur ersten Orientierung nützlich sein. Dazu kommt die glückliche Komposition, namentlich auch die gleichmäßige Behandlung der erhebenden Periode des Aufstiegs und der den Vaterlandsfreund und so auch den Verfasser bedrückenden langen des Stillstandes und Abstiegs. Zumal auf seine originelle Art, die Dinge zu sehen und anzupacken, konnte sich Heusler auch jetzt noch etwas zugute tun; selbst ein in der Vollkraft Stehender hätte ihm das nicht so leicht nachgemacht. Und ein erstaunliches Denkmal seiner bis ins höchste Greisenalter ungeschwächten

Geistesfrische bleibt das Buch. Die Bundesregierung hat wohl daran getan, es den Empfängern zu Nutz und dem Altmeister zur Ehr jedem Mitglied der Bundesversammlung auf den Tisch zu legen.

Für die Meisterschaft Heuslers im deutschen Recht und seine Wirkung auf die deutsche und überhaupt die historische Rechtswissenschaft kommen jedoch, wie schon angedeutet, die Werke seiner besten Jahre und nur sie in Betracht. Mit ihnen stellte er sich in die vorderste Reihe jenes Helden- geschlechts von Germanisten, das in edlem Wettstreit unter sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts siegreich von Erfolg zu Erfolg schritt. Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein, seine hierher gehörigen Arbeiten des näheren zu charakterisieren. Sie sind als die eines unserer rechtshistorischen Klassiker unter uns in jedes Hand und, was mehr bedeutet, eines jeden geistiger Besitz. Nur einige Bemerkungen seien mir gestattet, die, wie diese ganzen Ausführungen, vielleicht dazu beitragen können, daß sie in ihrer Eigenart und Bedeutung noch besser verstanden werden. Im Wesentlichen auf drei Leistungen wird wohl allezeit der Ruhm Heuslers als deutscher Rechtshistoriker beruhen:

Seine ersten Großtaten galten der Stadtverfassungsgeschichte. Von der Verfassungsgeschichte Basels im Mittelalter war schon die Rede. Sie gehört hierher, trotzdem sie sich auf eine noch dazu heute schweizerische Stadt beschränkt. Denn sie behandelt Basel in seiner Periode als deutsche Bischofs- und später Freistadt und in seiner Eigenschaft als bedeutsames Beispiel dieses Städtetypus. Wenn Gustav Schmoller seinerzeit Heuslers Buch darüber als die beste deutsche Stadtgeschichte bezeichnete, so gab er nur dem allgemeinen Urteil Ausdruck. Der Verfasser beherrschte das ihm zugängliche Material ebenso sicher wie alle für dessen Bearbeitung in Betracht kommenden Gesichtspunkte und gab in sicheren und klaren Linien ein restlos verständliches und einleuchtendes Bild der Entwicklung. Was an dem Buche im Vergleich mit späteren so wohlthuend berührt, ist, daß es nicht oder wenigstens nicht offensichtlich oder gar vordringlich mit einer Theorie operiert. Die eigentliche Zeit der Stadtrechtstheorie kam allerdings erst später. Da

hat ihr denn auch Heusler seinen Tribut gezollt, indem er 1872 mit einer Schrift über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung hervortrat. Eigentlich als eine kritische Auseinandersetzung mit den einander gegenübergetretenen Ansichten über dies Problem im Anschluß an Georg Ludwig v. Maurers Geschichte der deutschen Stadtverfassung gedacht, hatte es sich dem Verfasser zu einer Gesamterörterung der einschlägigen Fragen erweitert. Weder den römischen Ursprung noch die Herleitung aus dem Hofrecht oder aus der Markverfassung ließ er gelten. Von der öffentlichen fränkischen Verfassung ausgehend und sein Augenmerk fast nur auf die rheinischen Bischofsstädte richtend, trat er mit Arnold für die entscheidende Bedeutung der sog. Ottonischen, der Hochgerichtsprivilegien, aber auch des altfreien Elements ein, baute jedoch seines Freundes Ergebnisse in bemerkenswerter Weise selbständig aus und berichtigte sie, namentlich in bezug auf die Entwicklung des städtischen Niedergerichts. So hat seine Schrift in der Stadtrechtsdiskussion lange eine große Rolle gespielt und fast einen stärkeren Einfluß ausgeübt als das vorangegangene grundlegende Buch; die alte Erfahrung, daß man gemeinhin lieber über Kunsttheorie spricht, als das Kunstwerk selbst auf sich wirken zu lassen, bewahrheitete sich auch hier. Heusler hat später, ja noch in seinem nachgelassenen Neujahrsblatt, Sohms Markttheorie weitgehende Zugeständnisse gemacht. Daß er sich auf eine übrigens inzwischen auch stark zurückgetretene Lehre einließ, die den Ursprung der deutschen Stadtverfassung schließlich auf eine Fiktion zurückführt und wohl die übelste Vergewaltigung darstellt, die je von juristischer Seite dem geschichtlichen Leben ist angetan worden, erklärt sich nur daraus, daß er, als sie aufkam, schon längst die Forschung auf diesem Gebiete aufgegeben hatte, und daß es ihm für die Zeit, wo für sein Basel wie für die anderen Bischofsstädte die unmittelbaren, urkundlichen Quellen fast ganz fehlten, in erster Linie auf Anschaulichkeit ankam. Er mußte ein Bild haben und weitergeben können, selbst um den Preis, daß es nicht stimmte.

Gleichfalls in der Hauptsache nur noch wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung, diese aber in ganz hervorragendem

Maße besitzt sein ebenfalls 1872 erschienenenes Buch über die Gewere. Es war ein Ereignis. Mit ihm betrat Heusler das Gebiet der Privatrechtsgeschichte. Es ging an gegen Wilhelm Eduard Albrechts berühmtes Buch über denselben Gegenstand, von dem Heusler freilich zu sagen pflegte, es sei nur so viel zitiert und gefeiert worden, weil niemand es verstanden habe, und unternahm es, dessen „rätselhaften Zauber und geheimnisvolle Macht“ zu brechen, die es seit seinem Erscheinen im Jahre 1828 als erste völlig originelle deutschprivatrechtsgeschichtliche Monographie ausgeübt hatte. Und zwar zunächst durch eine gewaltige Erweiterung des Untersuchungsfeldes: Heuslers Buch gehört zu den Erstlingen derer, die außer mit dem Rechte des deutschen Mittelalters, namentlich der Rechtsspiegel und etwa noch mit den Volksrechten und Kapitularien, auch mit den Tochterrechten des germanischen Rechts, mit dem französischen, normannisch-englischen, langobardisch-italienischen, ja westgotisch-spanischen, vor allem unter ausgiebiger Heranziehung der Urkunden arbeiten; was die Quellensammlung und -grundlegung anlangt, ist es denn auch bis heute nicht überholt und wird es wohl auf lange hinaus um so mehr maßgebend bleiben, als schon geraume Zeit vor der gegenwärtigen Notlage der Wissenschaft überhaupt und der rechtshistorischen im besonderen das Interesse an der Gewerefrage merklich erlahmt war. Weiter durch eine mehr historische Behandlung im Gegensatz zu dem „künstlerisch gestalteten Systeme Albrechts“. Und endlich in seiner von der Natur ihm beschiedenen und durch seine stark romanistische Ausbildung verschärften Weise mit unerbittlicher Logik und mit eindringlichem, nüchternen, alle germanistische Mystik verscheuchenden Verstande. Dem entsprach auch das Ergebnis: Eine große Klärung war herbeigeführt, in der Kritik und in der Interpretation der einzelnen Belege das Beste geleistet. Aber die Lösung, die Gewere sei im Grunde genommen nur ein „juristischer Besitz“, allerdings von deutscher Art, konnte auf die Dauer nicht befriedigen und hat nicht befriedigt, so wenig wie das Ergebnis einer das Jahr zuvor, 1871, als Basler Homeyer-Festschrift vorausgeschickten Begleituntersuchung über die Beschränkung der Eigentumsverfolgung bei Fahrhabe und

ihr Motiv im deutschen Recht. Heusler hat freilich an beidem in seinem Hauptwerke festgehalten, nur daß er bezüglich der Gewere durch Leugnung der Möglichkeit mehrfacher Gewere an derselben Sache noch weiter vom wahren Wesen und Recht der Gewere abrückte. So ist denn auf diesem Gebiete 1894 Eugen Huber in seiner bekannten Schrift über die Gewere im deutschen Sachenrecht unzweifelhaft über Heusler hinaus und der Wahrheit näher gekommen, sieht man genauer zu z. T. dadurch, daß er und mit ihm die herrschende Lehre Albrecht wieder mehr gerecht wurden. Ohne Heuslers reinigende Kritik und dokumentarische Fundamentierung wäre aber dieser Fortschritt niemals erzielt worden.

Und nun das Werk, das Heuslers Ruhm für alle Zeiten begründen sollte, die Institutionen des Deutschen Privatrechts! Auch das kein Neuland. Und auch da keine neuen, anderen Mittel, als die durch reichliche Urkundenbenutzung seit geraumer Zeit vertiefte historische Behandlungsweise.

Oder sollte etwa in der Beschränkung auf das mittelalterliche Recht, auf das deutsche Recht in seiner Hochblüte, eine nicht nur bewußte, sondern sogar programmatische Abweichung von der bis dahin, aber auch seither üblichen Behandlungsweise des Gegenstandes liegen? Bei einem schweizerischen Verfasser fällt sie zunächst besonders auf, da bekanntlich in der Schweiz, allerdings gerade mit Ausnahme von Basel und einigen anderen Randgebieten, die reindeutsche Privatrechtsentwicklung nicht durch die Rezeption gestört, geschweige denn unterbrochen worden ist. Doch eben im Schweizertum Heuslers und in seiner früher geschilderten Art findet jene Beschränkung ihre Erklärung. Man stand privatrechtlich, zumal da, wo es noch nicht zur Kodifikation gekommen war, gewissermaßen noch mitten in der Entwicklung drin, also dem nachmittelalterlichen Stoffe noch nicht als einem historischen und für die geschichtliche Untersuchung geeigneten Gegenstand gegenüber. Auf der anderen Seite ragten ausgesprochen feudale Einrichtungen wie das Lehensprivatrecht, das Recht des Adels, insbesondere des hohen, und, trotz gewisser luzernischer und anderer ähnlicher Gebilde, das Recht des Familienfideikommisses hier

nicht in die Gegenwart hinein und zwangen nicht zur Beschäftigung mit ihnen. Heusler aber, der für die Behandlung solcher Dinge weder in der Vorlesung noch bei der schweizerischen Leserschaft Anklang gefunden hätte und, schon weil ihm dafür die eigene Anschauung fehlte, wohl auch selbst wenig Lust verspüren mochte, sich damit eingehender zu beschäftigen, zog es, wie wir sahen, überhaupt vor, das geltende Recht im Gericht anzuwenden und die Theorie, die Grundgedanken — und auf sie kam es ihm ja allein an, wie schon die Überschrift Institutionen lehrt — aus den einfacheren und kräftigeren Gebilden der Vergangenheit herauszuholen. So ist er von seinem Standpunkt aus ganz von selbst und ohne die Meinung, damit das einzig Richtige getroffen zu haben, darauf gekommen, ein System des mittelalterlichen deutschen Privatrechts zu geben. Dafür hat er keine Mühe gescheut und, wie in seiner Gewere, die Quellen überallher geholt, freilich unter gewisser, nach dem oben Dargelegten aber auch sachlich wohl gerechtfertigter Bevorzugung des Materials, das ihm seine engere Heimat an die Hand gab, sodaß sein Buch bis zu einem gewissen Grade ein Deutsches Privatrecht mit schweizerischem Gepräge wurde.

Das System aber, das er nun, nicht eingeeengt durch die Rücksicht auf spätere, halb deutsch-, halb römischrechtliche Gebilde, errichten konnte, hatte einen nicht weniger originellen, keineswegs Allgemeingültigkeit beanspruchenden Charakter. Aufgebaut auf die ziemlich willkürlich herausgegriffenen, für so weittragende Schlüsse kaum tragfähigen *Glossae Matr. 16* und *Vatic. 64* zum langobardischen Edikt: *mundium id est dominium*, entwickelte es die ursprüngliche Einheit aller Gewalt und ihre spätere Scheidung in Munt, Gewalt über Personen, und in Gewere, Gewalt über Sachen, um dann darauf alles Weitere aufzubauen.

Ich kann auf die Durchführung im Einzelnen, überhaupt auf Einzelnes natürlich nicht eingehen. Darauf aber möchte ich aufmerksam machen, daß Heusler nicht rein historisch vorgeht. Sein Rationalismus tritt auch da überall zutage. Er überlegt erst, wie wohl mit Mitteln des Rechts ein bestimmter Zweck am besten erreicht, wie eine Einrichtung

mit Aussicht auf praktische Verwendbarkeit getroffen werden könnte. Dann findet er regelmäßig, die Römer hätten eine entsprechende Lösung gefunden und, fast ebenso regelmäßig, die Deutschen *mutatis mutandis* es auch nicht viel anders gemacht. Kein Wunder, daß Rudolph v. Jhering, daß die Romanisten und überhaupt die nicht germanistischen Juristen auf Heuslers Buch ganz besonders einschlugen, daß es ihnen ganz besonders einging. Kein Wunder, daß er in gewissen Materien, z. B. hinsichtlich der juristischen Personen und der Gewere, vom römischen Recht nicht recht loskam. Man mißverstehe mich nicht! Er hat nicht bewußt romanisiert wie Carl Friedrich von Gerber, war sogar nicht einmal mehr so stark romanistisch angehaucht wie gewisse ältere Mischjuristen oder auch nur von seinen Zeitgenossen etwa Paul Laband. Dazu stak er zu sehr im deutschrechtlichen Stoff und war er zu sehr Historiker. Aber eine gewisse für die Erkenntnis des deutschen Rechts und seine Beleuchtung zunächst ganz heilsame, in dem Untersuchungsstoffe aber doch nicht ganz begründete und ihm angemessene Schärfe war ihm eigen.

Vielleicht spielt da auch mit, daß er allzu geneigt war, im Einfachsten unbedingt auch das Richtige zu sehen. Dazu kam seine starke Einbildungskraft und sein trotz aller äußeren Bedächtigkeit rasches Urteil. Hatte er ein paar Belege beisammen, so stellte sich ihm wie von selbst eine Vorstellung davon ein, wie es gewesen sei und vernünftigerweise habe gewesen sein müssen. Hätte er anders gearbeitet, so hätte er bei der gewaltigen Belastung, die in den entscheidenden Jahren und Jahrzehnten auf ihm lag, gar nicht das schaffen können, was er schuf. Er war eben nicht reiner Gelehrter im gewöhnlichen Sinne. Auch nicht innerlich. Nicht als ob es ihm an Ausdauer und Geduld gefehlt hätte. Die hat er wahrlich in bewunderungswürdigem Maße besessen. Aber ihm eignete nicht die versonnene Art, die sich in den Stoff vergräbt, ohne sich vorher darüber Rechenschaft zu geben, wohin das führen werde. Endlos einer Frage nachzugehen und sie nachzuprüfen, war nicht sein Fall.

Darum hat er durchaus nicht immer das letzte Wort gesprochen, auch nicht in dem beschränkten Sinn, in dem

man überhaupt in der Wissenschaft von endgültigen Lösungen sprechen kann. So kam es z. B., daß kurz, nachdem er mit den Schenkungen auf Lebenszeit nichts anzufangen gewußt hatte, Brunner die große Entdeckung der germanischen Zweckschenkung machte. Im Gespräch mit mir meinte er einmal, das hätte er auch gekonnt, wenn er so viel Zeit wie jener auf die wissenschaftliche Arbeit hätte verwenden können, übersah aber dabei, daß es doch nicht nur daran lag, sondern an einer ganz verschiedenen Arbeits- und Betrachtungsweise.

An schönen überraschenden Entdeckungen gelang ihm übrigens auch so noch genug. Daß eine, auf die er sich besonders viel zugut tat, die Zurückführung der rechten Gewere auf die fränkische *missio in bannum*, ihm von Sohm, dem er sein Manuskript geliehen, ohne jede böse Absicht, aber in etwas großartiger Nichtachtung von Heuslers geistigem Eigentum in dem berühmten Eingangsaufsatz zu unserer Zeitschrift über fränkisches Recht und römisches Recht vorweggenommen wurde und nun unter Sohms Namen ging und allgemeine Anerkennung fand, schmerzte ihn zeitlebens, wenn er es auch dem Freunde nicht nachtrug. Es wurden ihm ja auch noch genug andere Lorbeeren zuteil.

Freilich weniger da, wo es sich leise und unvoreingenommen einzufühlen galt, als wo mit Intuition und Genie auszukommen war. Da leistete er das Größte, da tat es ihm kaum einer gleich. Namentlich in der Erfassung des alten Rechts als eines lebendigen Mechanismus. Bei ihm ist alles in Bewegung, atmet alles Leben. Das Buch ist eben er selbst. Wie er Stellung zu nehmen zwang, so zwingt sein Werk förmlich den Leser zum Denken. Er fragte mich einmal, was ich von seinen Institutionen halte. Ich antwortete u. a., daß, wenn mir im Kopfe nichts wachsen wolle, ich dann zu seinem Buche griffe und binnen einer halben Stunde in der Zustimmung oder noch öfter im Widerspruch zu ihm voller Ideen sei. Er meinte, das sei die schönste Anerkennung, die er sich wünschen könne. Denn anzuregen und den Leser aufzurütteln, das sei das Beste, was ein Buch leisten könne.

Viel tat dazu die Form. In Heusler steckte ein Künstler. Schon die einfachen, wohlgebauten Sätze verraten, daß

er die Musik liebte, allerdings nur die klassische, namentlich Bach und Mozart; in jüngeren Jahren hatte er in Berlin im Sternschen, in Basel im dortigen Gesangverein, dessen Präsident er später war, und im Männerchor Liedertafel, den er sogar begründen half, mitgesungen, auch wohl Kontrabaß gespielt und außerdem Klavier „von seinen Jugendjahren an bis ins Greisenalter“. Schon auf der Schule hatte er sich im Zeichnen ausgezeichnet und später sogar einmal daran gedacht, Kupferstecher zu werden. „Als hoher Fünfziger lernte er das Aquarellieren dazu.“ Aber er machte kein Aufhebens damit, nur die Allernächsten wußten, wenigstens in späterer Zeit, davon. Dagegen das Buch als Kunstwerk, das strebte er offen an und forderte er nicht bloß von den anderen, sondern in erster Linie von sich selbst. Es ist ihm ja auch so wundervoll gelungen. Man sehe z. B. von den Institutionen gleich das erste Kapitel daraufhin an; wer das in Ruhe auf sich hat wirken lassen, der wird es nicht so leicht wieder vergessen. Und vor allem: er wird weiter lesen.

Er packt in seiner Art ähnlich wie Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel, mit dem er, ins Neuzeitliche übersetzt, überhaupt so manches gemein hat, die praktische und die konstruktive Ader, die Anschaulichkeit, die Liebe zu dem Recht, das „von alters an uns gebracht haben unsere guten Vorfahren“, ja die Ehrfurcht vor und eine fast religiöse Andacht zu ihm, und dann doch wieder eine gewisse geniale Gewaltsamkeit und last not least den biblischen Einschlag, der jenen Gott das Recht sein und immer wieder die Hl. Schrift heranziehen, diesen die Unergründlichkeit des schöpferischen Gedankens im Recht mit dem Worte erklären läßt: „Was der moderne Dichter ausgesprochen hat, daß ins Innere der Natur kein erschaffener Geist dringt, ist schon im grauen Altertum ungleich tiefsinniger in dem Gefühle des größten Gesetzgebers aller Zeiten ausgedrückt: Ziehe deine Schuhe aus, denn hier ist heiliges Land!“

Mag darum an Einzellnem noch so viel von vonherin anfechtbar gewesen und, seit das Buch 1885--86 erschien, unhaltbar geworden sein, mag es auch, wie der Verfasser zu sagen liebte, nur ein ihm von Binding rasch abge-

zwungener erster Entwurf gewesen sein, ein großer Wurf ist und bleibt das Ganze doch, ein klassisches Werk und ein Ruhmestitel nicht nur unseres deutschrechtsgeschichtlichen, sondern überhaupt unseres rechtswissenschaftlichen Schrifttums. Als Ernst Landsberg in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in gewisser Hinsicht Gerbers Leistung zu Jherings Geist des römischen Rechts in Parallele setzte und ich zu Heusler äußerte, ich hätte immer in seinen Institutionen das germanistische Seitenstück zu dem Meisterwerke des großen Romanisten gesehen, da gestand er mir, Jhering habe sich ihm gegenüber bei einer Begegnung selbst in diesem Sinne ausgedrückt. Und jetzt ist überdies ein Brief Jherings vom 9. August 1885 zutage getreten, in dem dieser dem gemeinsamen Tübinger Freunde Gustav Hartmann unter dem unmittelbaren Eindruck des ersten Bandes der Institutionen und mit der Aufforderung zur Weitergabe an Heusler schrieb: „In diesem Buche sehe ich einen Wunsch verwirklicht, den ich mein Leben lang für das deutsche Recht gehegt habe: eine Behandlung desselben in demselben Sinne, wie ich sie in meinem Geist des R. R. für letzteres versucht habe, und wenn Du es nicht als Anmaßung aufnehmen willst, so sage ich: es ist eine meinem Buch völlig ebenbürtige Leistung. Heusler hat für das deutsche Recht geleistet, was ich für das römische, ich begrüße in seinem Buche einen Zwillingsbruder des meinigen.“

Als Buch vom Geist des deutschen Rechts werden die Institutionen auch auf die Nachwelt kommen und ihr mit diesem Geist verkündigen, daß Andreas Heusler einer seiner größten Meister war.

Als solcher sah er sich schon bald auch von den Zeitgenossen anerkannt. Bereits 1871 erging von Zürich aus ein ehrenvoller Ruf an ihn, 1873 ein zweiter nach Tübingen, andere an reichsdeutsche Universitäten folgten, zuletzt 1887 einer nach Marburg, der, den dann schließlich statt seiner Eugen Huber, damals gleichfalls in Basel, annahm, allerdings nur, um noch vor seinem dortigen Amtsantritt einem weiteren nach Halle zu folgen, wo er wirkte, bis ihn die Heimat zur Abfassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auf den Berner Lehrstuhl zurückholte.

Heusler selbst konnte sich nicht entschließen, Basel zu verlassen. Ihn hielt die Liebe zu seiner Vaterstadt dauernd fest. Der dem Altbaslerthum nicht bloß geläufigen, sondern, schon wegen des starken Familienzusammenhangs geradezu selbstverständlichen Anschauung: *Extra Basileam nulla salus* gab er für sich einmal den Ausdruck: „Draußen wär' ich ein Fachgelehrter geworden, hier wurde ich ein Mensch.“ Anderes kam hinzu. So wohl die Erkenntnis, daß ihm anderwärts bei all seinen Gaben und seiner überragenden Bedeutung nicht leicht ein ihm ähnlich zusagender Wirkungskreis und vor allem nicht wieder eine Stellung würde zuteil werden, wie er sie in seinem Basel einnahm.

Da war er in seinem weiten Bereiche unbestritten der Erste und besaß er ein Ansehen, von dem man sich, ohne es miterlebt zu haben, kaum eine rechte Vorstellung machen kann. Und zwar bei den Kollegen und in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft. Wie groß in der Schweiz ein einheimischer Professor dastehen kann, das hat er selbst einmal in einem Artikel angedeutet, in dem er sich 1891 in seiner Zeitschrift gegen den Plan einer eidgenössischen Rechtsschule wandte und mit der überlegenen Sachkunde, aber auch mit all der Schärfe und dem Sarkasmus, die ihm zu Gebot standen, den Bedrohern der kantonalen Juristenfakultäten und damit Universitäten das Handwerk legte. Für ihn und für einige andere traf das dort Gesagte zu. Noch erinnere ich mich lebhaft, wie demokratisch mir trotz glänzendster, dazu mit Titeln und Orden ausgezeichnete Erscheinungen die Freiburger Universitätsgesellschaft zunächst erschien nach dem Basel der Andreas Heusler, Jacob Burekhardt, Ludwig Rütimeyer.

An der Universität bekleidete Heusler wiederholt das Amt des Dekans seiner Fakultät, 1871 war er Rektor, von 1875—1920 Meister der Akademischen Zunft. 1888 verlieh ihm die Basler Philosophische Fakultät den Ehrendoktor, 1904 wurde er ehrenhalber Doktor der Staatswissenschaften von Tübingen, 1909 juristischer Ehrendoktor von Genf. Unterm 31. Mai 1911 ernannte ihn Wilhelm II. auf Vorschlag der Preussischen Akademie der Wissenschaften, die ihn 1907 schon einmal präsentiert hatte, an Stelle von Léopold Deislisle zum

Auswärtigen Ritter der Friedensklasse des Ordens Pour le mérite, 1913 der Schweizerische Juristenverein zum Ehrenmitglied. Der sinnigen, echt schweizerisch-republikanischen Ehrung, die ihm der Schweizerische Bundesrat noch in allerletzter Zeit wegen und mit seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte bereitete, wurde oben gedacht.

Auch ohne all dies hätten die Basler gewußt, was sie an ihrem Heusler hatten; in den Ehrungen anläßlich seines fünfundzwanzig- und fünfzigjährigen Professorenjubiläums bzw. seines Rücktritts von der Professur, aber auch beim siebzigsten Geburtstag, dessen Feier er sich freilich entzog, beim goldenen Doktorjubiläum und bei anderen derartigen Gelegenheiten trat es zutage, noch mehr vielleicht in der stummen, nach Basler Art mit Kritik untermischten, darum aber nur um so dauerhafteren Bewunderung, die ihm seine Mitbürger in steigendem Maße entgegenbrachten.

Auch wahrer, treuer Freundschaft erfreute er sich, teils mit Landsleuten, wie Professor Karl Gustav König in Bern und Professor Henri Carrard in Genf sowie den Bundesrichtern Joseph Morel und Leo Weber, teils mit Deutschen, namentlich solchen, die kürzere oder längere Zeit an der Basler Universität gelehrt hatten, z. B., um auch hier nur solche zu nennen, die nicht schon im Vorstehenden erwähnt wurden, mit Fridolin Eisele in Freiburg und mit Adolf Wach in Leipzig, dem einzigen, der ihn überlebt hat.

Damit komme ich zum Schlusse noch auf Heuslers Persönlichkeit.

Er war auch darin ein echter Basler, daß es ihm außer auf Charakter und Überzeugungstreue namentlich auf Intelligenz ankam, daß er also seine Mitmenschen vornehmlich nach dem Grade ihrer Gescheitheit einschätzte und infolgedessen scharf kritisierte. Im allgemeinen durchaus richtig, sofern nicht seine ausgesprochenen Sympathien und Antipathien die Sicherheit seines Urteils beeinträchtigten. Er kannte eben vor allem sich selbst und schonte sich in seiner unbestechlichen Wahrhaftigkeit dabei nicht. Ist aber der Spiegel blank, so wird auch das Bild in ihm klar. Namentlich trübte ihm Eitelkeit den Blick nicht, die das Haupthindernis für die richtige Einschätzung des Nächsten zu sein pflegt.

Denn er war auch innerlich bescheiden. Zwar besaß er ein kräftiges Selbstbewußtsein, wünschte auch nicht unterschätzt zu sein und war durchaus nicht frei von Ehrgeiz, sogar gepaart mit einer merkwürdigen, durch zunehmende Vereinsamung sich erklärenden Rivalität mit den in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens und Betriebes stehenden und wirkenden alten Arbeitsgenossen und Freunden. Er rieb sich dann wohl an ihnen, gelegentlich auch vor der Öffentlichkeit, wie z. B. an Brunner wegen des zweiten Bandes von dessen Rechtsgeschichte 1892 in der Deutschen Literaturzeitung in einer Rezension, die weder ganz berechtigt noch gerade glücklich war und eine zwar verhaltene, aber darum um so tiefer gehende Verstimmung und innere Entfremdung zwischen den beiden zur Folge hatte.

Mündlich konnte er seinem Unmut noch kräftiger Luft machen. Mitunter freilich bloß, um sich selbst über den eigenen verwundbaren Punkt hinwegzubringen, wie er auch wohl den einen oder andern hart anließ, lediglich um ihn sich vom Leibe zu halten oder loszuwerden. So innerlich fein und so herzensgut er in Wahrheit war, so entzückend gütig und aufmerksam er sein konnte, wenn er jemanden schätzte oder auch nur mochte, so kantig und ungeschlachtet gab er sich in andern Fällen. Es ging ihm damit ähnlich wie mit seinem Raisonieren. Er schimpfte viel und über viel, aber nicht nur aus Mißstimmung oder Unzufriedenheit, sondern auch aus Angewohnheit, ja sogar aus einem gewissen Behagen. Wer ihn genauer kannte, konnte aus dem Ton seines Polterns schließen, wie es mit ihm stand. Hatte er gar nichts zu kritisieren oder zu klagen, so war sicher irgend etwas nicht in Ordnung. Dabei war er alles andere als griesgrämig. Im selben Moment blitzten seine Augen hell auf und lachte er fröhlich los, steckte seinen Schweizer Stumpfen wieder an, den er schon aus Sparsamkeit fast ausschließlich rauchte, aber oft ausgehen ließ, machte eine boshafte Bemerkung, entwickelte einen flotten Einfall oder eine feine Beobachtung, wenn nicht gar eine seiner wissenschaftlichen Lieblingsideen, auf die er immer wieder zurückkam, und die er unentwegt, durch Einwürfe selten und fast nie auf die Dauer beirrt, weiter verfolgte.

Rechthaberisch war er freilich nicht, auch alles andere als schwerfällig, aber zäh und bedächtig. Letzteres auch in der ganzen Art, wie er sich gab und bewegte, nicht zuletzt, wie er sprach. Z. T. war ihm das wohl angeboren. Aber man hatte den Eindruck, daß er diese Bedächtigkeit bewußt steigerte als Gegengewicht gegen seine Leidenschaftlichkeit. Denn er hatte von Natur viel Temperament. Er konnte mit Inbrunst lieben, aber auch hassen und, namentlich in früheren Jahren, seinen Gefühlen heftig Ausdruck geben.

Ehrlich war er bemüht, über all diese Hemmnisse hinwegzukommen. Dazu verhalf ihm schon sein überragender Verstand. Er war ausnehmend klug, aber nicht von der vorsichtig-kleinlichen oder gar unaufrichtigen Art wie andere. Dazu war er viel zu offen, zu unerschrocken und zu unabhängig, und zwar nicht bloß äußerlich, weil er in seiner gesicherten Vermögenslage und bei seinem großen Ansehen nach seinen Mitmenschen nicht viel zu fragen brauchte, sondern vor allem aus innerer Größe, weil er stets die Sache im Auge hatte und, durch Recht und Gewissen bestimmt, es unter seiner Würde hielt, nach der Gunst oder Ungunst der übrigen zu schießen.

Dazu kam sein tief sittliches Wesen, das, aller Frivolität von Herzen abhold, für das Gute und Edle stets zu haben war. Für sich selbst von spartanischer Einfachheit, hatte er eine offene Hand für die Armen, natürlich immer im stillen, und für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Scheinbar hart und streng, war er doch sehr liebebedürftig, strahlte aber auch viel Liebe aus, freilich nicht mit Worten und Gesten, wohl aber in jenem stillen Verstehen, das unter Freunden und unter den Allernächsten das Beste ist.

Seit 1862 war er überaus glücklich vermählt mit einer Base zweiten Grades Adele, Tochter des Seidenbandfabrikanten und Rats Herrn Karl Sarasin, die er „vergötterte und die sein guter Geist war“. Daß sie später an der Schwindsucht Jahre hindurch litt und schließlich nach sechzehnjähriger Ehe starb, war das Unglück seines Lebens. Nur mit größter Anstrengung, namentlich durch die bald darauf beginnende mehrjährige, neben der Amtstätigkeit

hergehende schöpferische Arbeit an den Institutionen kam er nach und nach einigermaßen darüber hinweg, freilich ohne je wieder ganz der alte zu werden. Denn eine zweite Ehe ging er, wiewohl noch in den besten Jahren, nicht ein, hielt vielmehr der Vorgegangenen über das Grab hinaus wie selbstverständlich die Treue.

Der Ehe waren drei Kinder entsprungen, zwei Töchter, durch die er auch Großvater mehrerer Enkel wurde, von denen er freilich zu seinem Schmerze zwei hoffnungsvolle im Tode sich vorgehen sah, sowie ein Sohn, Andreas Heusler III, den er mit Stolz Jahrzehnte hindurch in Berlin und zuletzt zu seiner lebhaften Befriedigung wieder in Basel das germanische, besonders das nordische Altertum mit offenem Blick auch für das Recht vertreten sah. Ihnen allen war er ein rührender Vater; er liebte sie fast blind, selbst da, wo er nicht mit ihnen gehen konnte.

Der letzte Grund seines ganzen inneren Wesens und der Schlüssel zu allem war eine tiefe Religiosität, keine reflektierende und in Worten zutage tretende, sondern eine ursprüngliche und am liebsten still betätigte. Für ihn, den Forscher, stand die Wissenschaft dem Glauben nicht im Wege; er wird es eben an sich erfahren haben, daß das wahre Wesen und die Beseligung der Wissenschaft im Suchen, die wahre Beseligung und das Wesen des Glaubens dagegen im Finden besteht. So war er ein gläubiger Christ alten Schlags, kein Pietist, aber von gesunder Kirchlichkeit. Als ich einst bei feierlicher Gelegenheit in einer Adresse allerdings zu Ehren eines Gelehrten, in dessen Wertschätzung er mit mir nicht übereinstimmte, im Eifer des großen Stils eine Wendung aus Röm. 11,33 brauchte, in der Meinung, man dürfe die III. Schrift auch einmal als Buch der Bücher zitieren, da war er ganz empört und verwies mir das alles Ernstes als gotteslästerlich, weil man nie das, was vom Höchsten ausgesagt sei, auch von Menschlichem sagen dürfe. Sonst sprach er selten von den heiligsten Dingen, verabscheute namentlich alles „Theologengezänk“, fand aber, solange er konnte, allsonntäglich den Weg zur Kirche und in Predigten, die ihm in originell baslerischer Weise das Wort Gottes unverkürzt und ungebrochen nahe

brachten. Wie oft habe ich ihn drunten am Rhein im Gottes-  
hause des einstigen Cluniacenserklusters St. Alban unweit  
seines in den Gärten vor dem Albantor gelegenen geräu-  
migen, aber etwas kahlen Hauses Grellinger Straße 16 im  
Frühgottesdienst gesehen oder war er jenseits des Rheins  
im Kleinbasel in der Waisenhaus-, der ehemaligen  
Karthäuserkirche! Noch zuletzt getröstete er sich mit  
2. Kor. 12,9 des Wortes: „Laß dir an meiner Gnade ge-  
nügen.“

Diese einfache, kindliche Frömmigkeit bildete auch das  
Geheimnis seiner unverwüthlichen Kraft. Im Alter beschlich  
ihn wohl manchmal die Bitterkeit des enttäuschten Opti-  
misten und sah er das Gute nur in der Vergangenheit. Aber  
Pessimismus war ihm ebenso fremd wie Skepsis, denn mit  
Ohnmacht hatte dieser Mann nie etwas zu schaffen. Darum  
glaubte er auch bis zum Ende an seinen Gott und an den  
endlichen Sieg des Guten, für hienieden auch an die Wissen-  
schaft und die Wiedererhebung des Deutschtums, die ihm  
Herzessache war.

Im Frühjahr 1921 sah ich ihn nach den langen Kriegs-  
und Unglücksjahren wieder, zum letztenmal. In wenigen  
Stunden war er, der es mir seit über dreißig Jahren, wenn  
auch vielleicht nicht wissenschaftlich, wohl aber menschlich  
in seiner ganzen Art so angetan hatte wie kein anderer,  
und dem ich bis zum letzten Atemzuge in der Selbständig-  
keit, die seiner allein würdig ist, und die er immer geachtet  
hat, treuste Verehrung und Dankbarkeit zollen werde, mir  
wieder ganz der alte. Am Morgen früh holte ich ihn dann  
zum gewohnten Gange in die Bibliothek ab. Mit Filzschlapp-  
hut und Radmantel angetan und den Stock in der Rechten,  
legte er den weiten Weg vom St. Alban- zum Spalantor  
mit dem gewohnten, etwas schleppenden Gang, immer noch  
lang und hager, wenn auch vielleicht ein wenig gebückter  
als früher, aber rüstig zurück, kaum langsameren Schrittes  
als ehemals und in lebhaftester Unterhaltung. Wir machten  
einen Umweg über den Leonhardsgraben, weil er sich die  
Nummern einiger alter Häuser mit nur einfenstriger Front  
als Beispiele altbaslerischer Haushofstätten (areae) für sein  
Neujahrsblatt von 1922 merken wollte, an das er eben die

letzte Hand legte. So arbeitete er, bis auch über ihn die Nacht kam, da niemand wirken kann.

Im Sommer ließen Nahrungsaufnahme und Kräfte mehr und mehr nach. Geistig blieb er auf der Höhe, pflog auch weiter schriftlichen Verkehr. Milder als früher war er schon seit geraumer Zeit geworden. Gerne ließ er sich von der Liebe der Seinigen hegen. Kurz nach Anbruch des 2. November ist er dann sanft und schmerzlos entschlafen.

In dem altehrwürdigen Münster fand am 4. November die Trauerfeier statt. Sie und so manches, was von dem Sohne und von anderen aus Anlaß seines Heimgangs über ihn gesagt und geschrieben wurde, legte beredt Zeugnis ab von dem inneren Reichtum dieses äußerlich so einfach verlaufenen Lebens. In der Familiengruft auf dem Wolfgottesacker fand er seine letzte Ruhestatt.

Deo, Basileae, iuri Germanico.

Ein Verzeichnis der Schriften von Andreas Heusler ist dem mit einem wohlgetroffenen Bildnis versehenen Nachruf beigegeben, in dem Eduard His und Franz Beyerle Heuslers Leben und Werk in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. XLI 1922, S. 1 ff. gewürdigt haben; dazu ebenda S. 280 ff., 300. In Ergänzung des dort Gegebenen suchte ich im Vorstehenden namentlich das den einen nicht, wenigen andern dagegen allzu geläufige Milieu sowie die historischen Bedingungen seines Daseins und seines Wirkens herauszuarbeiten, und Heusler in seiner Eigenart den von mir früher (diese Zeitschrift XXXVI 1915, S. IX ff., XXXVIII 1917, S. VII ff.) und gleichzeitig (XLIII 1922, S. VII ff.) geschilderten Brunner, Schröder und Gierke möglichst scharf umrissen gegenüberzustellen. Vgl. auch meinen kurzen Nachruf, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur I, Heft 9 (15.) Dezember 1921, S. 412—418 und mehr persönliche Erinnerungen an ihn und Erlebnisse mit ihm, Basler Nachrichten 1922, 1. Beilage zu Nr. 22 vom 14., 2. Beilage zu Nr. 23 vom 15. Januar sowie Wilhelm Vischer, Zur Erinnerung an Andreas Heusler, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XX 1922, S. 381—394.